

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 121 Förderung von Kooperationen gegen Gewalt an Frauen
- 122 Tag des offenen Denkmals am 14. September 2014
- 123 Gespräch auf Bundesebene über Armutszuwanderung
- 124 Anwärtersonderzuschläge für den feuerwehrtechnischen Dienst
- 125 Zirkusse mit Wildtieren in kommunalen Einrichtungen
- 126 Regionalkonferenzen der Rheinischen Versorgungskassen 2014

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 127 Positionspapier zur Energiewende
- 128 Modellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“
- 129 Öffentliche Haushalte 2013 bundesweit ausgeglichen
- 130 Einkommensteuer-Gemeindeanteil und Gewerbesteuerumlage
- 131 Wettbewerb „KlimaStadtWerk des Monats“
- 132 Oberlandesgericht Celle zur Auskunftspflicht des Altkonzessionärs
- 133 Zukünftige Herausforderungen der Verteilnetze
- 134 EEG-Reform 2014
- 135 Diskussion um Eckpunkte zur EEG-Reform
- 136 Arbeitsentwurf zur EEG-Reform 2014
- 137 Referenten-Entwurf EEG-Novelle
- 138 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung
- 139 Frist für SEPA-Umstellung definitiv verlängert
- 140 Zensus-Ergebnisse und kommunaler Finanzausgleich
- 141 Wachstumstrend bei Energiegenossenschaften
- 142 Ausbaukorridore für erneuerbare Energien und Netzausbauplanung
- 143 Konzessionsvergabe und netzbezogene Auswahlkriterien
- 144 Planungs- und Dialogprozess der Nord-Süd-Stromtrasse verschoben
- 145 Stärkungspakt Stadtfinanzen - Konsolidierungsmaßnahmen 2013
- 146 Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände

## Schule, Kultur und Sport

- 147 Pressemitteilung: Gründliche Prüfung des Kompromissvorschlags Inklusion
- 148 Pressemitteilung: Inklusion in den Schulen braucht Qualität
- 149 Umfrage zum Rundfunkbeitrag
- 150 Wettbewerb und Netzwerk „Starke Schule“
- 151 Pressemitteilung: Mehrkosten schulischer Inklusion zu erstatten
- 152 Internetseite zu Kunst im öffentlichen Raum
- 153 Bibliothekskonferenz 2014 zum Thema „Starke Bibliotheken“
- 154 GEMA-Tarife für 2014

## Datenverarbeitung und Internet

- 155 Partizipationspreis 2014
- 156 Nationaler IT-Gipfel 2014
- 157 Infotag zur E-Rechnung

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 158 Pressemitteilung: Kommunen bei Sozialausgaben entlasten
- 159 Spitzengespräch zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- 160 Bundesgerichtshof zum Elternunterhalt bei Kontaktabbruch
- 161 Architekturpreis für KITAS ausgelobt
- 162 Erlass zur Schulsozialarbeit des NRW-Innenministeriums
- 163 Sozialgericht Aachen zur Stichtagsregelung beim Betreuungsgeld

## Wirtschaft und Verkehr

- 164 Novellierung des BImA-Gesetzes
- 165 Zuwendung zur Förderung der Breitbandversorgung
- 166 Beispiele gesucht für Defizite in der Verkehrsinfrastruktur
- 167 Tagungsdokumentation „Planung auf Konversionsflächen“
- 168 Untersuchung zu Radfahren und Umweltschutz
- 169 Gesetzliche Förderung von Elektroautos
- 170 Hochqualifizierte Beschäftigte in NRW

171 Regeln beim Verkauf ehemals militärisch genutzter Liegenschaften

172 Parksonderrechte für Paketzusteller

### **Bauen und Vergabe**

173 Anforderungen an eine erneute Auslegung des Bebauungsplans

174 Neue Bestimmungen zur Wohnraumförderung 2014

175 Stadtentwicklungsbericht NRW 2013

176 Leitfaden zu Wirtschaftlichkeit im kommunalen Hochbau

177 VG Neustadt zur Erschließungspflicht bei einer Anwohnerstraße

178 Forschung zu Einfamilienhausgebieten der 1950er- bis 1970er-Jahre

179 Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine

180 BGH zur vergaberechtlichen Wertung von Nebenangeboten

181 Untersuchung zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in NRW

182 Wettbewerb „10 Jahre Stadtumbau in NRW“

183 Kommune als Bieter eines Bauauftrages

### **Umwelt, Abfall und Abwasser**

184 Wettbewerb um höchste Quoten von Recyclingpapier

185 Verwaltungsgericht Köln zum Mindest-Restmüllvolumen

186 Lehrgang kommunale(r) Klima- und Flächenmanager/in

187 Klima.Forum in Düsseldorf zur Frage effektiver Klimapolitik

188 EU-Kommission zur Abfallverschwendung

189 Landgericht Ravensburg zum Eigentum an Verpackungen

190 Photovoltaik auf Deponien

191 Klima- und Energiepaket der EU-Kommission mit Perspektive 2030

192 Verwaltungsgericht Arnsberg zur gewerblichen Sammlung

193 Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung

## **Recht und Verfassung**

**121**

### **Förderung von Kooperationen gegen Gewalt an Frauen**

Im Jahr 2014 soll anknüpfend an die seit Jahren erfolgreiche Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen häusliche Gewalt und gegen Gewalt an Frauen das Förderprogramm auch 2014 fortgeführt werden. Ein spezielles Schwerpunktthema soll es in diesem Jahr nicht geben. Bei den Projekten muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um örtliche Kooperationen gegen Gewalt an Frauen handelt. Projekte einzelner Träger, die diese im eigenen Namen durchführen, können aus diesem Förderprogramm nicht finanziert werden. Grundsätzlich kann pro Ort oder Region nur ein Vernetzungsantrag bewilligt werden. Die maximale Förderhöhe je Kooperation soll in der Regel 7.000 Euro nicht übersteigen. Die Anträge sind beim MGPA zu stellen. Die Abwicklung der Förderung (Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die örtlich zuständigen Landschaftsverbände.

Die im Rahmen der geförderten Projekte erstellten Veröffentlichungen (z. B. Einladung, Broschüren, Plakate) sind vor dem Druck wie bisher dem MGPA zwecks Billigung vorzulegen, da auf Veröffentlichungen zu geförderten Maßnahmen der Hinweis auf die Landesförderung mit dem offiziellen Logo zu sehen sein muss. Es muss dabei jeweils ausreichend Zeit für die Durchsicht eingeplant werden. Der Förderaufruf sowie weitere Informationen können auf der Homepage des MGPA unter <http://www.mgepa.nrw.de/emanzipation/frauen/gewalt>

[gegen\\_frauen/opferhilfe\\_erfordert\\_vernetzung/index.php](#) heruntergeladen werden.

Az.: I/2 042-05-7

Mitt. StGB NRW März 2014

**122**

### **Tag des offenen Denkmals am 14. September 2014**

Der Tag des offenen Denkmals 2014 findet am 14. September 2014 statt. Deutschlandweit haben bereits die Vorbereitungen für den Denkmaltag begonnen. Rund 4 Millionen Kulturbegiertere besuchten allein im vergangenen Jahr die mehr als 7.500 historischen Gebäude, archäologischen Stätten, Gärten und Parks, die sich bundesweit der Öffentlichkeit präsentierten.

2014 steht der Tag des offenen Denkmals unter dem Motto „Farbe“. Die farbliche Gestaltung von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern sowie Gärten und Parks ist seit jeher ein wesentlicher Aspekt für ihre Erschaffer gewesen. Farben prägen die Wahrnehmung von Objekten entscheidend. Sie haben einen hohen Symbolwert und schützen die Oberflächen. Deshalb ist der zielgerichtete Umgang mit ihnen wichtig für alle Denkmalpfleger, Restauratoren, Denkmalbesitzer, Archäologen und Handwerker.

Anmeldeschluss ist bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wie jedes Jahr der 31. Mai. Alle zum Denkmaltag angemeldeten Denkmale werden im bundesweiten Programm veröffentlicht, das unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de) (dort auch als mobile App) und auch druckbares PDF verfügbar sein wird. Im Internet finden Sie auch alle wichtigen Informationen rund um die Aktion.

Az.: I/2 681-46

Mitt. StGB NRW März 2014

Am 27. Januar 2014 fand auf Einladung von Bundesstadtebauministerin Dr. Hendricks in Berlin ein Gespräch mit Kommunalvertretern zur Armutszuwanderung statt. Vertreten waren seitens der Kommunen insbesondere Oberbürgermeister betroffener Städte. Für den DStGB nahm Herr Beigeordneter Norbert Portz an dem Gespräch teil. Ziel und Inhalt des Austauschs war es, für die von einem starken Zuzug einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen betroffenen Kommunen Unterstützungsmöglichkeiten bei den notwendigen Integrationsanforderungen vor Ort zu finden. Hier kann auch das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“, das zurzeit mit 40 Millionen Euro pro Jahr Bundesmitteln finanziert wird, einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung besonders betroffener Kommunen leisten.

Die Bundesministerin und die Kommunalvertreter stimmten in der Grundeinschätzung überein, dass der überwiegende Anteil der Zuwanderer, deren Zahl mit Inkrafttreten der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgarien und Rumänien zu Beginn dieses Jahres weiter zugenommen hat, gut in unserer Gesellschaft integriert sei. Dies darf und kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in einigen Kommunen erhebliche Probleme und Integrationsanforderungen gibt. Diese Probleme müssen dringend angegangen werden. Sie werden insbesondere durch den starken Zuzug sozial- und einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen ausgelöst. Missstände bestehen insoweit häufig in den Bereichen Wohnungsversorgung, Gesundheitsschutz, Bildung und zum Teil auch im Bereich der Sicherheit und Kriminalität. Durch diese Probleme dürfe die „positive Zuwanderungskultur“ in den Städten nicht beeinträchtigt werden.

Die Probleme betreffen oft ohnehin bereits belastete Stadtteile, wovon viele Programmgebiete der Sozialen Stadt betroffen sind. Die Kommunen forderten, die vom Ministerium zugesagte Aufstockung des Programms „Soziale Stadt“ von gegenwärtig 40 Millionen Euro auf zukünftig 150 Millionen Euro dürfe nicht zulasten der anderen Stadterneuerungsprogramme gehen. Zwischen den Gesprächspartnern war unstrittig, dass sich die Frage, ob sich Zuwanderer gut integrieren, vor Ort im Stadtteil und in der Nachbarschaft entscheidet. Hierbei spielen insbesondere der Erhalt einer ordnungsgemäßen Unterkunft und einer Krankenversicherung ebenso eine entscheidende Rolle wie das Erlernen der Sprache und das zur Schulegehen der Kinder.

Die Kommunalvertreter forderten, dass sich insbesondere die Förderprogramme der EU sowie von Bund und Ländern hinsichtlich der Höhe und der Art und Weise der Förderung den neuen Gegebenheiten anpassen müssen. So sei es unbedingt erforderlich, dass auch finanziell notleidende Kommunen in die Lage versetzt werden, etwa Immobilien zum Zwecke der Unterbringung der Zuwanderer anzumieten oder aufzukaufen bzw. in Stand zu setzen und zu sanieren.

Bei nicht mehr genutzten Bundesliegenschaften müsse der Bund diese Immobilien preiswerter an die Kommunen

### StGB NRW-Termine

05.03.2014	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Düsseldorf
01.03.2014	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Ochtrup
18.03.2014	Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
25.03.2014	Präsidiumssitzung in Düsseldorf
26.03.2014	Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in Duisburg
26.03.2014	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Lübbecke
28.03.2014	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Meinerzhagen
31.03.2014	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Rheinberg
02.04.2014	Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
03.04.2014	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Xanten

### Fortbildung der KommunalAgenturNRW GmbH

31.03.2014	„Vermeidung von Haftungstatbeständen und Maßnahmen-Finanzierung im Bereich Abwasserbeseitigung, Urbane Sturzfluten, Hochwasserschutz, Gewässerausbau/-unterhaltung“ in Duisburg
07.04.2014	„Betriebliches Gesundheitsmanagement“ in Essen
29.04.2014	„7. DSK in NRW“ in Duisburg

KommunalAgenturNRW GmbH  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25  
dumsch@KommunalAgenturNRW.de  
[www.KommunalAgenturNRW.de](http://www.KommunalAgenturNRW.de)

abgeben. Das Programm „Soziale Stadt“ müsse für derartige Liegenschaften auch dann flexibel nutzbar sein, wenn diese nicht in Gebieten mit sozialen Missständen liegen. Das Geld muss nach den Worten der Kommunalvertreter dahin fließen, wo die Probleme sind. Im Übrigen müsse statt einer Unterbringung zu vieler Armutszuwanderer auf zu engem Raum eine De-Konzentration auch über die Unterstützungsprogramme erreicht werden. Hierzu gehöre es, dass der Bund Maßnahmen mit mehreren Zielgruppen und nicht nur einseitig mit einer Konzentration bestimmter Bevölkerungsgruppen fördere.

Neben einer finanziell erforderlichen und sehr viel besseren Ausstattung des Programms „Soziale Stadt“ ist es nach Auffassung der Gesprächsteilnehmer wichtig, nicht nur die von diesem Programm unterstützten Stadtteil- oder

Familienzentren sowie die Quartiersmanager zu fördern, sondern auch mit den anderen Akteuren (Kirchen, Sozialträger etc.) eng zusammenzuarbeiten. Dabei dürfe auch die Drittelfinanzierung bei dem Programm „Soziale Stadt“ von Bund, Ländern und Kommunen dann kein Problem werden, wenn eine Stadt finanziell nicht in der Lage sei, ihren Eigenanteil zu leisten.

Die Kommunalvertreter machten nochmals deutlich, dass Hauptgrund der Armutszuwanderung die starken Lebensstandard- und Einkommensunterschiede zwischen Deutschland und insbesondere Rumänien und Bulgarien sind. Hier sei insbesondere die EU gefordert, über ihre Sozialfonds und deren Kontrolle eine Angleichung der Verhältnisse in den betroffenen Ländern herbeizuführen. So sei es unverständlich, dass Rumänien und Bulgarien von den ihnen aus dem EU-Fonds zur Verfügung gestellten Milliarden-Mitteln nur einen geringen Teil abgerufen haben.

Die Bundesministerin und die Kommunalvertreter vereinbarten den Austausch vorbildlicher und innovativer Ansätze. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich auch der eigens eingerichtete Ausschuss der Staatssekretäre, in dem auf Forderung der Kommunalvertreter die Kommunen einbezogen werden sollen, mit der Armutszuwanderung und damit auch der Unterstützung der Kommunen befassen wird. (Quelle: DStGB Aktuell vom 27.01.2014)

Az.: I 05-06

Mitt. StGB NRW März 2014

## **124 Anwärtersonderzuschläge für den feuerwehrtechnischen Dienst**

Mit Blick auf die prekäre Bewerbersituation im feuerwehrtechnischen Dienst hat sich das Finanzministerium einverstanden erklärt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände weiterhin Anwärtersonderzuschläge nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 u. 3 ÜBesG NRW gewähren, sofern in den einzelnen Kommunen ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht. Der Anwärtersonderzuschlag darf 35 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht überschreiten. Die Regelung ist bis zum 31.12.2015 befristet. Der Erlass ist abrufbar für die Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW im Internetangebot Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen.

Az.: I 131-70

Mitt. StGB NRW März 2014

## **125 Zirkusse mit Wildtieren in kommunalen Einrichtungen**

Immer wieder stellen sich Kommunen, die die Nutzung ihrer öffentlichen Flächen durch Zirkusse mit bestimmten Wildtierarten untersagen möchten, die Frage, wie ein solches Verbot rechtssicher ausgestaltet werden kann. In der Vergangenheit wurden bereits zwei solcher Verbote gerichtlich für rechtswidrig erklärt.

Aus diesem Grund möchten wir Sie auf eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg aufmerksam machen. In dieser Stellungnahme wird aufgezeigt, dass ein entsprechendes Verbot rechtmäßig aufgestellt werden kann und wie dieses gestaltet sein muss. Sie können diese Stellungnahme im Internet abrufen unter [www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/slt/Zirkusse\\_mit\\_Wildtieren.pdf](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/slt/Zirkusse_mit_Wildtieren.pdf). Zusammenfassend ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Beschlüsse dürfen sich nur auf künftige Nutzungsanträge beziehen. Bereits gestellte Anträge müssen nach den bisherigen Benutzungsgrundsätzen entschieden werden.
- Die Beschlüsse müssen, sofern sie die Berufsausübungsfreiheit tangieren, auf vernünftigen Gemeinwohlerwägungen beruhen und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen. Es ist unerheblich, ob die ausgeschlossenen Nutzungsformen rechtswidrig sind oder nicht. Ausreichend ist, dass für die Nichtzulassung sachliche Gründe bestehen. Sachliche Gründe bestehen für einen Ausschluss solcher Wildtierarten, von denen der Bundesrat als eines der obersten Verfassungsorgane festgestellt hat, dass sie unter den Bedingungen eines Wanderzirkuses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind. Dies gilt auch für solche Wildtierarten, von denen fachkundige Vereinigungen wie die Bundestierärztekammer und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz festgestellt haben, dass sie unter ständig wechselnden Standortbedingungen nicht in Einklang mit § 2 TierSchG gehalten und gepflegt werden können.

Az.: I/2 020-08-8

Mitt. StGB NRW März 2014

## **126 Regionalkonferenzen der Rheinischen Versorgungskassen 2014**

Die Rheinischen Versorgungskassen veranstalten in diesem Jahr zwei Regionalkonferenzen unter dem Schwerpunktthema „Die Märkte drehen durch, wir nicht - Solide Erträge in einem schwierigen Kapitalmarktumfeld“. Zu den jeweils halbtägigen Veranstaltungen werden alle kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten im Geschäftsgebiet der RVK (NRW) eingeladen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfahren, wie die RVK mit den Umlagen und Beiträgen ihrer Mitglieder den Spagat zwischen der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und einer marktgemäßen Finanzpolitik bewältigen - zur Sicherung der Altersversorgung der kommunalen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der tariflich Beschäftigten im Rheinland.

Die Regionalkonferenzen bieten den kommunalen Entscheidungsträgern in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, sich über das Leistungsspektrum der RVK zu informieren und Hintergrundwissen zu wichtigen Themen der Altersversorgung, so zur Versorgungsrücklagen-Fondslösung oder zur Versorgungslastenverteilung bei Dienstherrnwechseln, zu erwerben. Darüber hinaus besteht Gelegenheit, sich mit der Geschäftsführung der RVK sowie im Plenum auszutauschen.



Die Veranstaltungen finden in der Regel dreimal jährlich an unterschiedlichen Standorten im Geschäftsgebiet der RVK, der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, statt. Die Termine 2014:

- 26.03.2014 - Gemeinde Engelskirchen- Engelsplatz 4 - 51766 Engelskirchen
- 14.10.2014 - Burggemeinde Brüggen - Burgwall 4 - 41379 Brüggen

Eine persönliche Einladung der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen im Geschäftsgebiet der RVK erfolgt einige Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin. Weitere Informationen im Internet unter [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de), E-Mail: [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de) (Stichwort RegioKon).

Az.: I 049-23 Mitt. StGB NRW März 2014

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 127 Positionspapier zur Energiewende

In der DStGB-Dokumentation Nr. 106 - Ausgabe 12/2011 (vgl. auch den Schnellbrief Nr. 186 vom 15.12.2011) ist das Positionspapier des DStGB zur Energiewende abgedruckt. Dieses Positionspapier ist zwischenzeitlich mehrfach aktualisiert worden. Das Positionspapier in seiner aktuellen Fassung vom 17.02.2014 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/[Energiewirtschaft](#) abrufbar.

Az.: II/3 811-00 Mitt. StGB NRW März 2014

### 128 Modellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“

Im Rahmen des Landesmodellprojekts „NRW bekämpft Energiearmut“ bietet die Verbraucherzentrale NRW in Kooperation mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen in Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Köln, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal einkommensbenachteiligten Haushalten eine Budget- und Rechtsberatung bei Zahlungsproblemen rund um die Energierechnung an. Um die monatliche Kostenbelastung der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu verringern, wird der wirtschaftlich-rechtliche Beratungsansatz mit einer Energiesparberatung (z. B. mit dem Stromspar-Check der Caritas in NRW) verknüpft.

Über das Landesmodellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ informiert die Auswertung der Budget- und Rechtsberatung „Energiearmut“ für den Zeitraum 01.10.2012 bis 31.12.2013 und die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1823 vom 10.12.2013 „NRW bekämpft die Energiearmut?“ (Lt-Drs. 16/4795).

Diese Dokumente sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/[Energiewirtschaft](#) abrufbar.

Az.: II/3 818-00 Mitt. StGB NRW März 2014

### 129 Öffentliche Haushalte 2013 bundesweit ausgeglichen

Der Finanzierungsüberschuss des Staates betrug im Jahr 2013 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 0,3 Mrd. Euro. Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen zusammen haben damit im zweiten Jahr in Folge einen leichten Finanzierungsüberschuss erzielt. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (2.737,6 Mrd. Euro) ergibt sich daraus für den Gesamtstaat eine Quote von + 0,0 Prozent. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. Auf deren Grundlage wird die Entwicklung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten überwacht.

Aufgrund der Fristen für die europäischen Datenlieferungsverpflichtungen werden für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung nur die Länder insgesamt gewertet und das letzte Quartal für die Länder und Gemeinden geschätzt. Im Gegensatz dazu weist die Finanzstatistik, die Ende März/Anfang April vorliegen wird, auch die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer mit ihren Kommunen auf, dann auch basierend auf den tatsächlichen Ist-Ergebnissen aller vier Quartale.

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen (1.223,4 Mrd. Euro) und der Ausgaben (1.223,1 Mrd. Euro) des Staates. Aufgeteilt auf die staatlichen Ebenen gab es im Jahr 2013 beim Bund (- 6,8 Mrd. Euro) und bei den Ländern (- 3,0 Mrd. Euro) Finanzierungsdefizite. Diese waren noch halb so hoch wie im Jahr zuvor. Die Gemeinden erwirtschafteten einen Finanzierungsüberschuss von 3,5 Mrd. Euro nach 5,2 Mrd. Euro im Vorjahr. Bei der Sozialversicherung belief sich der Überschuss auf 6,6 Mrd. Euro, nachdem im Vorjahr 18,3 Mrd. Euro erreicht wurden. Der Rückgang des Überschusses bei der Sozialversicherung ist dabei wesentlich auf die Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung um 0,7 Punkte auf 18,9 Prozent, die Verringerung von Bundeszuschüssen und die Abschaffung der Praxisgebühr zurückzuführen.

In der für das europäische Verfahren bei einem übermäßigen staatlichen Defizit maßgeblichen Abgrenzung betrug der Finanzierungsüberschuss des Staates 0,2 Mrd. Euro. Der leicht geringere Überschuss resultiert dabei aus der Einbeziehung der Erträge und Aufwendungen aus Swapgeschäften und Zinsderivaten. Auch in dieser Abgrenzung liegt der Überschuss gemessen am Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen bei + 0,0 Prozent.

Finanzierungssaldo des Staates (einschließlich Swaperträge und -aufwendungen) in Prozent des Bruttoinlandsprodukts in jeweiligen Preisen					
2008	2009	2010	2011	2012	2013
- 0,1	- 3,1	- 4,2	- 0,8	+ 0,1	+ 0,0

Az.: IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW März 2014

### 130 Einkommensteuer-Gemeindeanteil und Gewerbesteuerumlage

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) hat nun den gemeinsamen Runderlass des MIK und des FM vom 03.02.2014 zur Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und zur Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 sowie Verrechnung der Solidaritätsumlage für das Haushaltsjahr 2014 übermittelt. Der Erlass kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Gemeindeanteil an der Einkommensteuer / Umsatzsteuer abgerufen werden.

Az.: IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW März 2014

### 131 Wettbewerb „KlimaStadtWerk des Monats“

Mit ihrem neu gestarteten Wettbewerb „KlimaStadtWerk“ sucht die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) sechs Stadtwerke bis Herbst 2014, die ein besonderes Engagement für den regionalen Klimaschutz vorweisen können. Interessierte Stadtwerke können ihre Projekte für die erste der sechs Auszeichnungen bis zum 15. März 2014 einreichen. Darüber hinaus entwickelt die Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation Beratungsangebote für interessierte Stadtwerke und hilft ihnen, eigene Klimaschutzstrategien zu entwickeln oder bereits vorhandene Maßnahmen zu optimieren.

Wie viel Klimaschutz steckt in deutschen Stadtwerken? Diese Frage steckt hinter dem neu gestarteten Wettbewerb „KlimaStadtWerk“ der Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Verband Kommunaler Unternehmen (VKU). Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert.

Mit dem Wettbewerb sollen die Stadtwerke dabei unterstützt werden, ihre zentrale Rolle im regionalen Klimaschutz verstärkt wahrzunehmen. Das Projekt bietet kommunal getragenen Unternehmen die Chance, ihre Anstrengungen für den Klimaschutz deutschlandweit darzustellen und ihr Engagement in einzelnen Klimaschutzprojekten zu dokumentieren. Dabei untersucht werden soll unter anderem, ob Stadtwerke Geschäftsmodelle entwickeln konnten, die zufriedenstellende betriebswirtschaftliche Ergebnisse und wirkungsvollen Klimaschutz vereinen und ob es den kommunalen Energieunternehmen bereits heute gelingt, Einzelmaßnahmen mit einer eigenständigen

Gesamtstrategie für den Klimaschutz im Unternehmen zu verknüpfen.

Insgesamt sechs „KlimaStadtWerke des Monats“ sucht die DUH bis Herbst 2014 und zeichnet diese im Rahmen örtlicher Pressetermine aus. Interessierte Stadtwerke können ihre Projekte für die erste der sechs Auszeichnungen bis zum 15. März 2014 einreichen. Die Einsendung für eine spätere Prämierung ist bis zum 30. September 2014 möglich. Darüber hinaus entwickelt die Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation Beratungsangebote für interessierte Stadtwerke und hilft ihnen, eigene Klimaschutzstrategien zu entwickeln oder bereits vorhandene Maßnahmen zu optimieren. Dabei erfahren die kommunalen Energieversorger auch, wie sie Klimaschutz stärker in ihre Geschäftstätigkeit integrieren können. Die Beratungsangebote sind für die Unternehmen kostenfrei und stehen ab Ende 2014 zur Verfügung. Zum Wettbewerbsstart erscheint auch eine Kurzstudie mit den Ergebnissen einer aktuellen Recherche der DUH zum Fortschritt des Klimschutzmanagements deutscher Stadtwerke. Sie macht deutlich, dass bis jetzt vor allem größere kommunale Energieversorger Klimaschutzbemühungen in die eigene Geschäftstätigkeit integrieren und den Fortschritt kontrollieren.

Die Teilnahmebedingungen sind im Internet unter [www.duh.de/ksw\\_teilnehmen.html](http://www.duh.de/ksw_teilnehmen.html) abrufbar. Weitere Informationen sind unter [www.klima-stadtwerk.de](http://www.klima-stadtwerk.de) erhältlich. Die Vorstudie zum Stand des Klimaschutzmanagements in deutschen Stadtwerken kann unter [www.duh.de/ksw\\_vorstudie.html](http://www.duh.de/ksw_vorstudie.html) abgerufen werden.

Ansprechpartner ist Robert Spreter, Leiter Kommunaler Umweltschutz bei der DUH, Tel.: 07732 9995-30, E-Mail: [spreter@duh.de](mailto:spreter@duh.de) sowie Daniel Hufeisen, Pressesprecher, Tel.: 030 2400867-22, Mobil: 0151 55017009, E-Mail: [hufeisen@duh.de](mailto:hufeisen@duh.de).

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

### 132 Oberlandesgericht Celle zur Auskunftspflicht des Altkonzessionärs

Das OLG Celle hat mit Urteil v. 09.01.2014 - Az. 13 U 52/13 über den Umfang der Auskunftspflicht des Altkonzessionärs zu Beginn des Konzessionsverfahrens nach § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG entschieden. Entgegen der bisherigen versorgungswirtschaftlichen Praxis sollen demnach bereits in diesem frühen Verfahrensstadium umfassende kalkulatorische Netzdaten zur Verfügung gestellt werden.

Der gesetzliche Auskunftsanspruch gegen den Altkonzessionär dient der Information potentieller Bieter eines Konzessionsverfahrens und soll diesen bereits zu dessen Beginn die Möglichkeit geben, die Wirtschaftlichkeit einer möglichen Netzübernahme abzuschätzen. Im vorliegenden Fall hatte eine Kommune unter Berufung auf § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG insbesondere historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nebst dem Jahr der Aktivierung, aktuelle kalkulatorische Restwerte sowie diejenigen kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern, die

der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 ARegV zugrunde lagen, eingefordert.

#### *Leitfaden nicht maßgeblich*

Die versorgungswirtschaftliche Praxis orientiert sich im Hinblick auf die zu Beginn eines Konzessionsverfahrens herauszugebenden Daten bislang an einem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vom 15. Dezember 2010 (StGB NRW-Mitteilung 15/2011 v. 04.01.2011). Dort findet sich unter Rn. 25 eine Aufzählung jener Daten, die nach Einschätzung beider Behörden für eine erste indikative Abschätzung des für das jeweilige Netz anzunehmenden Wertes erforderlich sind. Die von der Klägerin des vorliegenden Verfahrens geforderten kalkulatorischen Netzdaten sind nach dem Leitfaden aber erst nach Durchführung des Konzessionsverfahrens vom Alt- an den Neukonzessionär herauszugeben (vgl. Rn 58 des Leitfadens).

Unbeachtet der nach der Veröffentlichung des Leitfadens erfolgten Novellierung des § 46 EnWG mit Wirkung zum 4. August 2011, wonach zu Beginn eines Konzessionsverfahrens „Informationen über die wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung [] im Rahmen einer Bewerbung [] erforderlich sind“ bereitzustellen sind, wurde in der Branche bislang in aller Regel eine Datenbereitstellung entsprechend der Vorgaben des Leitfadens akzeptiert. Von der Möglichkeit, den Informationsanspruch nach der Einfügung von § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG durch eine Festlegung neu zu definieren, hat die Bundesnetzagentur bislang keinen Gebrauch gemacht.

#### *Kalkulatorische Netzdaten erforderlich*

Das OLG Celle kam unter Heranziehung des Gesetzeswortlauts und der Gesetzgebungsmaterialien zu dem Ergebnis, dass bereits die zu Beginn eines Konzessionsverfahrens zur Verfügung zu stellenden Daten für eine umfassende Bewertung des Netzes ausreichen müssen. Die bisherige Praxis entsprechend des gemeinsamen Leitfadens, wonach in diesem Verfahrensstadium von einer nur indikativen Abschätzung ausgegangen wird, soll demnach nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Nach Ansicht des OLG Celle ist es bereits für die Entscheidung, ob sich ein Unternehmen auf eine Konzession bewerben möchte, erforderlich, dass die durch eine etwaige Netzübernahme entstehenden Kosten und der zu erwartende Ertrag möglichst genau abgeschätzt werden können. Andernfalls sei der Abschluss eines Konzessionsvertrages unzumutbar. Der möglichst frühzeitige und umfassende Ausgleich bestehender Informationsasymmetrien sei somit zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs geboten.

#### *Auskunftsinteresse kann überwiegen*

Angesichts des mit der Preisgabe kalkulatorischer Netzdaten verbundenen Eingriffs in die Grundrechte des Altkonzessionärs nimmt das OLG Celle eine einschränkende Auslegung des § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG dahingehend vor, dass die Herausgabe der Daten im Einzelfall auch stets einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden muss. Im vorliegenden Fall habe das Interesse der Beklag-

ten, sich vor möglichen Rückschlüssen auf ihr Gesamtnetz zu schützen, jedoch nicht gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung der Netzdaten überwogen.

Das vorliegende Urteil erweitert den Informationsanspruch der Kommunen gegenüber den Inhabern von Wegegerechten (Konzessionen) erheblich. Dabei ist die systematische Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte und der Zweck des Auskunftsanspruchs nach § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG Grundlage der Auslegung des Gerichts. Mit Blick auf den Gesetzeswortlaut und die bisherige Praxis bleibt jedoch abzuwarten, ob sich weitere Gerichte der Rechtsauffassung des OLG Celle anschließen werden. In jedem Fall wird bei der Anwendung des § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG zukünftig ein größeres Augenmerk auf der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse liegen.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW März 2014

### **133**

### **Zukünftige Herausforderungen der Verteilnetze**

Die Forschungsinitiative Agora Energiewende hat einen aktuellen Bericht mit Empfehlungen zu den künftigen Herausforderungen der Verteilnetze veröffentlicht, die auf Grundlage eines „Stakeholder-Dialogs“ mit 30 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung erarbeitet wurden. Wie bereits von kommunaler Seite immer wieder hervorgehoben, steht auch aus Sicht der Experten der Aus- und Umbau der Verteilnetze im Mittelpunkt der Energiewende, da hier über 95 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien eingespeist werden. Mit geringen Kosten könnten die Netze ertüchtigt und die steigenden Anteile von Erneuerbaren gut aufgenommen werden. Die Bundespolitik sei aufgefordert, eine langfristige Planung auf allen Verteilnetzebenen zu stärken und die Rahmenbedingungen, etwa in der Anreizregulierung und bei der Netzentgeltssystematik, zu verbessern.

In dem Schlussbericht des „Agora Stakeholder-Dialogs“ zu Verteilnetzen wurden die zukünftigen Herausforderungen der Verteilnetze mit knapp 30 Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung in drei Workshops diskutiert und auf deren Grundlage fünf gemeinsame Kernbotschaften und vier Themenfelder benannt, die von der Bundesregierung zügig in dieser Legislaturperiode angepackt werden sollten. Kernbotschaften des Verteilnetzdialogs:

#### *1. Verteilnetze kein Hindernis*

Die Verteilnetze seien bei konsequenter Nutzung der technischen Möglichkeiten den kurzfristigen Herausforderungen des Anstiegs erneuerbarer Energien gut gewachsen. Dank neuer Technologien stehe ein ganzer Werkzeugkasten verschiedener Instrumente zur Steigerung der Aufnahmekapazität für Wind- und Solarstrom zur Verfügung. Ein intelligentes Kapazitätsmanagement könne den Ausbaubedarf, der bei ausschließlicher Verwendung herkömmlicher Techniken notwendig wäre, schon kurzfristig deutlich senken. Dabei habe vor allem Spannungshaltung durch Blindleistungsregelung, auch

durch Erneuerbare-Energien-Anlagen, ein großes, kostengünstig zu erschließendes Potenzial. Besonders wirksam kann eine lastabhängige Vermeidung von Einspeisespitzen den Ausbaubedarf senken. Hierfür müssten jedoch geeignete gesetzliche Regelungen getroffen werden. Zur Frage, in welchem Ausmaß zusätzliche Mess- und Kommunikationssysteme für ein optimales Kapazitätsmanagement sinnvoll sind, gehen die Einschätzungen auseinander.

## 2. Zusätzliche Kosten überschaubar

Die zusätzlichen Investitionen, die in den Verteilnetzen für die Integration erneuerbarer Stromerzeugung notwendig seien, ließen sich bis 2030 auf einen Bruchteil der ohnehin notwendigen Investitionen in die Verteilnetze begrenzen. Es könne davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Kosten nicht mehr als ein Fünftel der heutigen Aufwendungen für die Verteilnetz-Infrastruktur (jährlich ca. 3 Mrd. Euro) und nur einen Bruchteil der Gesamtkosten für die Verteilnetze (18 Mrd. Euro) betragen werden. Voraussetzung dafür sei die Nutzung alter und neuer technischer Möglichkeiten, deren Benachteiligung im heutigen Finanzierungsmechanismus abgebaut werden sollte. Je früher neue intelligente Techniken dort eingesetzt werden, wo sie sinnvoll sind, desto kostengünstiger wird die Umstellung. Dafür seien geeignete Rahmenbedingungen und Anreize zu schaffen.

## 3. Bundespolitik zum Handeln aufgefordert

Um den Einsatz dieser Instrumente zu erleichtern, sollte die Bundesregierung:

- den Finanzierungsmechanismus der Netze so gestalten, dass die Effizienzpotenziale innovativer Lösungen besser genutzt werden können,
- eine langfristige Planung auf allen Netzebenen stärken, unter anderem durch die Einführung einer regionalen, transparenten Netzentwicklungsplanung für die 110-Kilovolt-Ebene,
- prüfen, auf welchem Weg eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Vermeidung von Einspeisespitzen rechtlich ermöglicht und umgesetzt werden kann,
- prüfen, welche Regelungen notwendig sind, damit programmierbare autonome Regler in Kundenanlagen zur Netzstabilisierung beitragen, und ob elektrische Speicher für den Netzbetrieb eingesetzt werden können.

## 4. Systemverantwortung der Verteilnetzbetreiber

Die zunehmend gemeinsame Verantwortung für die Systemstabilität erfordere auch eine engere Koordination zwischen den Netzebenen, sowohl in der Netzplanung als auch im Betrieb. Das betreffe auf die Dauer alle Arten von Systemdienstleistungen. Alle diese Dienstleistungen müssen beschafft, im eigenen Netzgebiet eingesetzt und mit dem übergeordneten und gegebenenfalls auch mit benachbarten und untergeordneten Netzen koordiniert werden. Für kleinere Verteilnetzbetreiber sei das allein nicht zu leisten. Kooperationen und spezialisierte Dienstleister würden daher eine zunehmende Rolle spielen.

Mittelfristig sei zudem eine stärkere Einbeziehung der Kunden unumgänglich. Lastmanagement und Energiemanagementsysteme – die insbesondere vermehrt in Kombination mit Eigenversorgung aus Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eingesetzt werden und immer häufiger auch die Wärmeversorgung einbeziehen – erhöhen zunehmend die Flexibilität der Kunden. Diese sollte durch geeignete Anreizsysteme und systematische Nutzung neuer technischer Möglichkeiten vermehrt für die Verteilnetze und das Gesamtsystem nutzbar gemacht werden.

## 5. leistungsbezogene Netzentgelte

Die Einführung leistungsbezogener Netzentgelte auch in der Niederspannungsebene könne dazu beitragen, die Kunden zu einem netzdienlichen Verhalten anzuregen und eine angemessene Verteilung der Systemkosten zu gewährleisten. In der Diskussion über die Belastung des Gesamtsystems durch Eigenversorgung könne durch eine Umstellung auf stärker leistungsbezogene Preise eine stärkere Beteiligung an den Bereitstellungskosten des Versorgungssystems für den Fall, dass die Eigenversorgung ausfällt, gesichert werden.

Die möglichen Antworten auf die Herausforderungen überschneiden sich und betreffen mehrere regulatorische Instrumente gleichzeitig. Unter den Teilnehmern bestand Konsens, dass bei den folgenden vier Themen der Gesetzgeber gefragt ist:

- Weiterentwicklung der Anreizregulierungsverordnung
- Überarbeitung des Systems der Netzentgelte
- Reform des Marktdesigns
- Aufbau eines Energieinformationssystems.

Der Schlussbericht des Stakeholder-Dialogs zu den Verteilnetzen ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > [Energiewirtschaft](#) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

### 134

### EEG-Reform 2014

In der StGB NRW-Mitteilung vom 20.01.2014 wurde über die Eckpunkte der Bundesregierung zur EEG-Reform 2014 informiert. Nunmehr liegt die Kabinettsvorlage zur EEG-Reform vor. Die Kabinettsvorlage ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/EEG-Reform 2014 abrufbar. Die Änderungen zum Eckpunktepapier sind gelb markiert.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

### 135

### Diskussion um Eckpunkte zur EEG-Reform

Bayern und Baden-Württemberg haben ein gemeinsames Positionspapier vorgelegt, in dem sie Stellung zu den EEG-Eckpunkten von Bundeswirtschafts- und Energieminister



Sigmar Gabriel nehmen (vgl. [StGB NRW-Mitteilung 20/2014](#)). Die Ministerpräsidenten verlangen, dass Windkraftanlagen auch an schwächeren Standorten weiterrentabel betrieben werden können. Zudem müsse bis 2015 ein gesetzlicher Kapazitätsmechanismus etabliert werden, um neue, flexible und klimafreundliche Kraftwerke zu finanzieren. Die Bereitstellung gesicherter Leistung solle zusätzlich zu den Erlösen aus dem Stromverkauf honoriert werden. Insgesamt fordern sie einen nationalen Konsens über die Umsetzung der Energiewende.

In einem am Dienstag vorgelegten gemeinsamen Positionspapier der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Bayerischen Staatsregierung haben diese zu den Plänen von Bundeswirtschafts- und Energieminister Sigmar Gabriel Stellung bezogen. Die EEG-Eckpunkte seien als konstruktiver Rahmen für die nun anstehende Detailarbeit an der EEG-Reform unter Einbindung der Länder zu begrüßen. Sie stimmten dem dort formulierten Ziel zu, einerseits Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und andererseits Strom so kostengünstig wie möglich zu erzeugen. Allerdings üben beide Länder Kritik an der geplanten Vergütungskürzung für Windkraft an Land und Biogasanlagen. Als Länder mit einem bislang hohen Anteil der Kernenergie einerseits und einer starken Industrie andererseits, würde die Energiewende sie vor besondere Herausforderungen stellen.

Im Wesentlichen werden in dem Papier vier Punkte aufgegriffen:

#### *Vergütungseinschnitte für Windkraft an Land und Biogasanlagen*

Der Plan der Bundesregierung, allzu starke Förderung abzubauen, werde grundsätzlich unterstützt. Dies gelte auch für eine Überförderung der windstarken Standorte. Jedoch müsse auch in Süddeutschland an Standorten mit einem Referenzertrag von 60 bis 80 Prozent - gemessen an windstarken, meist küstennahen Standorten - noch rentable Windkraftinvestitionen für den Bau neuer Anlagen vorgenommen werden können. Bei der Übergangsregelung müsse eine Lösung gefunden werden, die den Vertrauensschutz von Investoren, die umfangreiche Vorarbeiten geleistet haben, angemessen berücksichtigen. Im Hinblick auf Biogasanlagen sei es notwendig, dass Erweiterungen bestehender Anlagen, die eine bedarfsgerechte Stromerzeugung ermöglichen, nicht zu einem Verlust des bisherigen Vergütungsanspruchs führen. Voraussetzung sei, dass die Gesamtmenge des in der jeweiligen Anlage produzierten Stroms gleich bleibe und der Strom direkt vermarktet werde.

#### *Fokussierter Kapazitätsmechanismus*

Spätestens bis 2015 müsse ein gesetzlicher Kapazitätsmechanismus etabliert werden. Dieser solle neue, flexible und klimafreundliche Erzeugungskapazitäten finanzieren. Im Rahmen eines „fokussierten Kapazitätsmechanismus“ solle auch die Bereitstellung gesicherter Leistung zusätzlich zu den Erlösen aus dem Stromverkauf honoriert werden. Länderspezifische Besonderheiten müssten Berücksichtigung finden. Die Versorgungssicherheit dürfe nicht

gefährdet werden, wenn in den nächsten Jahren eine Reihe von Atomkraftwerken vom Netz gingen. In Baden-Württemberg und Bayern sei bis zum Jahr 2020 zusammen mit einem Rückgang der gesicherten, d. h. jederzeit verfügbaren Erzeugungsleistung von rund sieben Gigawatt, zu rechnen.

#### *Einrichtung einer ständigen Energieministerkonferenz*

Die Ministerpräsidenten schlagen auch die Einrichtung einer ständigen Energieministerkonferenz vor, die unter dem Vorsitz der Länder stehen soll. Ein Alleingang der Bundesregierung sei nicht erfolgsversprechend. Bei der Energiewende gehe es um ein nationales Projekt, das nur erfolgreich sein könne, wenn Bund und Länder gemeinsam eine konstruktive Lösung anstreben. Eine konstruktive, enge Koordinierung der Energiepolitik zwischen Bund und Ländern auf Augenhöhe werde als essentiell für das Gelingen der Energiewende angesehen.

#### *Erarbeitung eines Energieeffizienz-Aktionsplans*

Die Bundesregierung sei aufgefordert, einen konkreten Arbeitsplan mit Meilensteinen für die Erarbeitung eines Energieeffizienz-Aktionsplans für Deutschland vorzulegen. Dabei solle sie eng mit den Ländern zusammenarbeiten und bei der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht die Möglichkeit vorsehen, dass im Jahr 2016 bei erkennbarem relevantem Abweichen vom erforderlichen Einsparpfad geeignete Maßnahmen identifiziert und ergriffen werden.

#### *Aktuelle Debatte*

Die Vorschläge in dem EEG-Eckpunktepapier Gabriels werden insgesamt kontrovers diskutiert. So stießen die geplanten Einschnitte der Vergütung für Windkraft und Biogasanlagen auch auf Widerstand in Schleswig-Holstein und Thüringen, die bereits getätigte Investitionen und den weiteren Ausbau der Anlagen in ihren Ländern gefährdet sehen. Teilweise werden stärkere Einschnitte für Windenergieanlagen auf See gefordert. Auch die vorgesehene stärkere Beteiligung des für den Eigenverbrauch erzeugten Stroms an der EEG-Umlage stieß auf erhebliche Kritik, da sie Industrie und Unternehmen erheblich belasten würden. Bei einem Gespräch des Bundeswirtschafts- und Energieministers Gabriel mit sieben grünen Umweltministern aus den Bundesländern stieß die Ausweitung der Kraftwerkshilfen zum Teil auf Kritik. Während einige den Umfang der Finanzierung für den konventionellen Kraftwerkspark der großen Energieversorger RWE, E.ON und EnBW auf eine Leistung von maximal 10 Gigawatt oder eine Milliarde Euro begrenzen wollen, plädierten andere für 90 Gigawatt oder acht Milliarden Euro. Gabriel führt die Gespräche mit allen Energie- und Wirtschaftsministerien in dieser Woche fort.

Eine Darstellung und Bewertung der EEG-Eckpunkte des Wirtschafts- und Energieministeriums aus kommunaler Sicht ist in der [StGB NRW-Mitteilung 20/2014](#) zu finden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

Der Arbeitsentwurf eines „Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ sieht gegenüber dem Eckpunktepapier, das vom Bundeskabinett beschlossen worden war (StGB NRW-Mitteilung vom 28.01.2014), zwei wesentliche Änderungen vor:

- Die bislang strikte Stichtagsregelung für Neuanlagen - die unter anderem für die Absenkung der Windstrom-Vergütung gilt - wurde deutlich abgemildert. Investoren, die bis zum 22. Januar dieses Jahres noch keine umweltrechtliche Genehmigung hatten, sollten ursprünglich nach neuen, niedrigeren Sätzen vergütet werden. Dies hätte die Kalkulation von Investoren in Frage gestellt, deren Planung - etwa zur Errichtung neuer Windparks - bereits sehr weit vorgeschritten war, ohne jedoch im Besitz einer umweltrechtlichen Genehmigung zu sein.

Im jetzt vorliegenden Entwurf wurde der Stichtag, ab dem die niedrigeren Vergütungssätze für Neuanlagen gelten sollen, auf den 31. August verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Investoren mithin die alten Bedingungen.

- Im Bereich des Schienenverkehrs zeichnet sich ebenfalls eine Erleichterung ab, die insbesondere Wirkung zugunsten kleinerer, kommunaler Straßenbahn-, S- und U-Bahn-Betriebe wirken wird. Nach dem bisherigen Entwurf sollten nur Schienenverkehrsbetriebe mit einem Verbrauch von mehr als 10 GWh von der Zahlung der vollen EEG-Umlage befreit werden können. Jetzt ist diese Grenze auf 3 GWh abgesenkt worden. Dies kommt insbesondere dem ÖPNV in kleinen Städten zugute.

Die EEG-Umlagebefreiung für Großverbraucher, die Gegenstand eines beihilferechtlichen Prüfverfahrens der EU-Kommission ist, ist in dem Entwurf dagegen noch nicht im Detail geregelt. Dort wird lediglich der generelle Grundsatz formuliert, „den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer Wettbewerbssituation vereinbar ist und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern“.

Der Arbeitsentwurf ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/EEG-Reform 2014 abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

### 137 Referenten-Entwurf EEG-Novelle

Der Referenten-Entwurf für die EEG-Novelle liegt vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Stichtagsregelung für Neuanlagen (vgl. hierzu § 66 Abs. 3 des Entwurfs bzw. die Begründung auf S. 196 ff.) nicht für Anlagen abgemildert wurde, die für ihren Betrieb einer

Genehmigung oder Zulassung bedürfen und diese nicht vor dem 23. Januar vorlag. Insofern wird in diesem Fall - entgegen der Darstellung in der StGB NRW-Mitteilung v. 17.02.2014 - die Kalkulation von Investoren in Frage gestellt, deren Planung bereits sehr weit vorgeschritten war, ohne jedoch im Besitz einer umweltrechtlichen Genehmigung zu sein. Der Referenten-Entwurf der EEG-Novelle ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft > EEG-Reform 2014 abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

### 138 Seminare zu NKF und Beamtenversorgung

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung - Mechthild A. Stock - weitere Fachseminare an:

- Zum Thema „Die Gestaltung interner Kontrollsysteme (IKS) auf Basis von NKF“ findet am 30.04.2014 ein Kompaktseminar im IfV Gelsenkirchen statt. In dem Seminar wird Überblick über die wesentlichen Kernpunkte und Anforderungen des IKS für eine Umsetzung in der Verwaltung gegeben. Am 25./26. Juni 2014 steht ein IKS-Intensivseminar auf dem Programm.
- Das Seminar „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? - Ein Praxisbericht“ findet am 29.04.2014 statt. Hier werden die Entwicklung und Umsetzung eines Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW vorgestellt.

Zielgruppe der Veranstaltungen sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation), Teilnehmungsmanagement sowie aus der Rechnungsprüfung. Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften ([www.ifv.de](http://www.ifv.de)) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 - 167-1220, wenden. Weitere Informationen über die Seminarveranstaltungen können auch im Internet über [www.ifv.de](http://www.ifv.de) eingesehen werden.

Az.: IV 904-05/17

Mitt. StGB NRW März 2014

### 139 Frist für SEPA-Umstellung definitiv verlängert

Nachdem im Januar die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hatte, hat nun das Plenum des Europäischen Parlaments zugestimmt, dass die Frist für die Umstellung von Lastschriften und Überweisungen auf das europäische SEPA-System um sechs Monate verlängert wird. EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier teilte am 04.02.2014 mit, dass damit die Europäische Union das Risiko von Zahlungsunterbrechungen stark reduziert habe.

Trotz der großen Anstrengungen aller Beteiligten zeigten die jüngsten Statistiken, dass die angestrebte Umstellung bei Überweisungen und Lastschriften auf SEPA vor allem



Eine aktuelle Erhebung des Klaus Novy Instituts über die Entwicklung von Energiegenossenschaften in Deutschland kommt zu dem Ergebnis, dass sich der dort zu verzeichnende Wachstumstrend weiter fortsetzt. Ende des Jahres 2013 engagierten sich demnach 888 Energiegenossenschaften für den Ausbau erneuerbarer Energien. Der Bestand stieg gegenüber 2012 um 142 an.

Ein entscheidender Grund für diese derartige Entwicklung liegt laut der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) in der Investitionssicherheit, welche aufgrund der festgelegten Vergütungssätze und des Einspeisevorrangs für regenerative Energieanlagen besteht. Im Durchschnitt werde jeden dritten Tag in Deutschland eine Genossenschaft gegründet, die den Bau und den Betrieb von erneuerbaren Energien zum Ziel haben.

Die Erhebung untersucht auch die regionale Verteilung der Energiegenossenschaften nach Bundesländern. Dabei zeigt sich, dass die großen Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen beim reinen Bestand ganz vorne sind. Mit 237 Energiegenossenschaften sind die Bayern im Ländervergleich die aktivsten, darauf folgen Baden-Württemberg und Niedersachsen. Die dynamischste Entwicklung weist dabei Thüringen auf. Im Vergleich zu 2012 wuchs die Anzahl der Energiegenossenschaften hier um 70 Prozent. Die Pressemittteilung der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) ist im Internet unter [www.unendlich-viel-energie.de](http://www.unendlich-viel-energie.de), Rubrik „Presse/Pressemittteilungen“ abrufbar.

#### Anmerkung:

Eine der zentralen politischen Herausforderung der Energiewende besteht darin, Bürger und Kommunen bei ihrer Umsetzung mitzunehmen. Durch den Bau und den Betrieb von erneuerbaren Energien in Bürgerhand wird Akzeptanz und Identifikation mit der Energiewende geschaffen. Die erneuerbaren Energien entstehen vor Ort und eröffnen neue Möglichkeiten für den ländlichen Raum, stärken die Wirtschaft in den Regionen und schaffen positive Wertschöpfungseffekte vor Ort.

Die aktuelle Entwicklung der Energiegenossenschaften in Deutschland zeigt, wie stark die Energiewende durch das Engagement der Bürger geprägt ist. In Kooperation mit Kommunen und den kommunalen Unternehmen übernehmen sie Verantwortung für eine dezentrale Energieerzeugung und Energieversorgung. Die Ergebnisse ergänzen eine bereits im letzten Jahr erschienene Studie des Marktforschungsinstituts trend:research und der Leuphana Universität Lüneburg, die belegt, dass insgesamt 47 Prozent der bis Ende 2012 installierten Leistung aus erneuerbaren Energien aus der Hand der Bürger stammen und dass der Anteil fast viermal so groß, wie der der Energieversorger ist, die 12 Prozent der Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energie besitzen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

## 142      **Ausbaukorridore für erneuerbare Energien und Netzausbauplanung**

Eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit der Frage befasst, welche Auswirkungen die in der aktuellen Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen zur Reform der Energiewende auf die bereits vorhandene Netzausbauplanung haben. Hintergrund hierfür sind die im Verhältnis zur Netzausbauplanung geringeren Ausbauzahlen für erneuerbare Energien im Koalitionsvertrag. Die Bundesregierung weist in ihrer Antwort darauf hin, dass derzeit keine verlässliche Aussage über konkrete Auswirkungen auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit einzelner Höchstspannungsleitungen getroffen werden könne. Es seien vielmehr neue Netzberechnungen erforderlich, die im Rahmen der Fortschreibung der Netzentwicklungspläne zu berücksichtigen seien. Die Akzeptanz für den Netzausbau sieht sie damit nicht als gefährdet an.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erkundigte sich in einer Kleinen Anfrage (Drs. 18/266) nach den Auswirkungen der im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vorgesehenen Ausbaukorridore für erneuerbare Energien auf die bundesweite Netzausbauplanung der Übertragungsnetzbetreiber. Während der gesetzlich festgeschriebene Bedarf im Bundesbedarfsplangesetz von einem Ausbauszenario von 45 % erneuerbare Energien bis 2022 und 63 % bis 2032 ausgeht, fällt die Ausbauplanung der Bundesregierung restriktiver aus. Dort ist ein gesetzlich festgeschriebener Ausbaukorridor von 40-45 % bis 2015 und 55-60 % bis 2035 vorgesehen. Vor dem Hintergrund stelle sich die Frage, ob der bereits gesetzlich festgeschriebene Bedarf an neuen Höchstspannungsleitungen nach wie vor erforderlich sei.

Die Bundesregierung trifft in ihrer Antwort (Drs. 18/352) zunächst die Aussage, dass grundsätzlich jede Änderung der Szenarien Auswirkungen auf die Netzausbauplanung der Übertragungsnetzbetreiber hat. Eine verlässliche Aussage zu den konkreten Auswirkungen - auch solche, die sich aus dem Koalitionsvertrag ergeben - sei jedoch erst nach einer Netzberechnung möglich, die im Rahmen der Fortschreibung der Netzentwicklungspläne zu erfolgen habe. Soweit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für einzelne Vorhaben im Bundesbedarfsplan dauerhaft entfalle, werde die Bundesregierung eine entsprechende Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vorschlagen.

Die Bundesregierung gehe davon aus, dass die Übertragungsnetzbetreiber die in den EEG-Eckpunkten (vgl. StGB NRW-Mitteilung vom 28.01.2014) enthaltenen Vorgaben für die künftigen Ausbaukorridore noch in dem Entwurf des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan 2015 berücksichtigen werden. Um frühzeitig eine erste Abschätzung zu den Auswirkungen der energiepolitischen Zielsetzungen des Koalitionsvertrags auf den Netzausbaubedarf zu erhalten, sei die Bundesnetzagentur mit den Übertragungsnetzbetreibern darüber im Gespräch, wie die Zielsetzungen des Koalitionsvertrags bereits im Rahmen der Sensitivitätsberechnungen zum Netzentwicklungsplan 2014 berücksichtigt werden können.



Die Bundesregierung sieht in den unterschiedlichen Ausbauzielen keine Gefahr für die Akzeptanz des Netzausbaus, sofern eine zweckmäßige Änderung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine darauf folgende Überprüfung erfolgen werden. Die Akzeptanz für die Energiewende könne jedoch im Gegenteil insgesamt beeinträchtigt werden, wenn ein erkannter Korrekturbedarf an den energiepolitischen Rahmenbedingungen nicht umgesetzt werde und diese sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Netzausbau ignoriert werden würden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

### 143 **Konzessionsvergabe und netzbezogene Auswahlkriterien**

Das OLG Stuttgart hat die Konzessionsvergabe einer Gemeinde im Bereich Strom und Gas als missbräuchlich eingestuft, da sie im Rahmen des Auswahlverfahrens die den Zielvorgaben des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entsprechenden „netzbezogenen“ Auswahlkriterien nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die Ziele des § 1 EnWG müssten bei der Auswahlentscheidung der Gemeinde nicht nur vorrangig, sondern sogar ausschließlich oder jedenfalls deutlich vorrangig berücksichtigt werden. Das OLG ordnete eine vollständige Wiederholung der Auswahlkriterien an. Aus kommunaler Sicht werden die Rechtsunsicherheiten bei der Konzessionsvergabe durch die bestehende Rechtsprechung noch verstärkt und die kommunalen Gestaltungsspielräume erheblich eingeschränkt.

#### *Sachverhalt*

Die beschwerdeführende Gemeinde hatte im Dezember 2010 das Auslaufen der Strom- und Gaskonzessionsverträge zum Ende des Jahres 2012 veröffentlicht. Der Gemeinderat hatte zuvor die Entscheidung getroffen, das Stromnetz zurückzukaufen, um es dann an einen Betreiber weiter zu verpachten. Der Rat hatte einen zwölf Kriterien umfassenden Kriterienkatalog mit bestimmter Gewichtung erstellt und beschlossen, zusammen mit einem interessierten Energieversorger eine gemeinsame Netzgesellschaft für Strom und Gas zu gründen. Nach Beginn des Verfahrens und nach Ablauf der Interessensbekundungsfrist hatten sich auch die eigenen Stadtwerke der Gemeinde für die Konzessionen beworben und schließlich den Zuschlag bekommen. Die Landeskartellbehörde erließ nach einer Beschwerde einer Mitbewerberin im Konzessionsverfahren die hier streitgegenständliche kartellrechtliche Missbrauchsverfügung gegen die Gemeinde, u. a. wegen der Aufstellung und Gewichtung der Auswahlkriterien in dem zugrunde gelegenen Katalog.

#### *Begründung*

Das OLG Stuttgart bestätigt in seinem Beschluss vom 7. November 2013, Az. 201 Kart 1/13, die Auffassung der Landeskartellbehörde, dass die Gemeinde bei der Konzessionsvergabe ihre marktbeherrschende Stellung i.S.v. § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB missbraucht habe. Das Auswahlverfahren der Gemeinde verstoße gegen das Gebot der

Diskriminierungsfreiheit, das Behinderungsverbot sowie gegen das Gebot zur Transparenz und Gleichbehandlung. Die Gemeinde habe bei der Auswahl der Konzessionsnehmer Strom und Gas die den Zielvorgaben des § 1 EnWG entsprechenden Auswahlkriterien in nicht ausreichendem Maße zugrunde gelegt.

Es genüge nicht, dass die Gemeinde bei ihrer Auswahlentscheidung die Ziele des § 1 EnWG lediglich mitberücksichtige. Vielmehr bedürfe es einer ausschließlichen oder jedenfalls gegenüber anderen gemeindlichen Zielen deutlich vorrangigen Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG, und eine Kommune könne im Rahmen des § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG daneben allenfalls in ausgesprochen eingeschränktem Maße weitere Kriterien berücksichtigen. Eine vorrangige Berücksichtigung sei hier nicht gegeben, da für diejenigen sechs Kriterien, die nach der Ansicht der Gemeinde einen Bezug zu § 1 EnWG aufwiesen, nach ihren Vorgaben maximal 380 von insgesamt bis zu 840 Punkten vergeben werden konnten.

Zudem seien die Konzessionen an die Stadtwerke der Gemeinde und damit an einen Bewerber vergeben worden, der beim Kriterium Netzentgelte null Punkte erhalten habe. Auch nach dem eigenen Vortrag der Gemeinde verfügten ihre Stadtwerke weder über Fachpersonal noch über Erfahrung im Strom- bzw. Gasnetzbetrieb. Der chronologische Ablauf der Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas belege, dass die Gemeinde von vornherein nicht zwei voneinander unabhängige und vollständig getrennte Verfahren der eigentlichen Konzessionsvergabe und der Suche nach einem Kooperationspartner durchgeführt habe. Vielmehr sei die Grenze zwischen diesen beiden Verfahren verwischt worden, was wiederum belege, dass ein transparentes und diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren nicht durchgeführt worden sei. Das OLG Stuttgart hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

#### *Anmerkung*

Die Entscheidung des OLG Stuttgart fügt sich in die Reihe aktueller Entscheidungen, die sich mit den Anforderungen an das Auswahlverfahren im Rahmen der gemeindlichen Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG auseinander setzen (StGB NRW-Mitteilung 635/2013 vom 23.09.2013). Diese sehen nur noch wenig Spielraum der Gemeinde bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote vor. Das der Gemeinde im Rahmen der Konzessionsvergabe zustehende und verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsrecht wird dadurch erheblich eingeschränkt.

Mit der Frage nach den Anforderungen an das gemeindliche Auswahlverfahren befasste sich erst kürzlich der Bundesgerichtshof, dem zwei Fälle des OLG Schleswig zugrunde liegen. Die schriftliche Begründung des Gerichts steht jedoch nach wie vor aus. Eine ausführliche Darstellung und Bewertung findet sich in der StGB NRW-Mitteilung 21/2014 vom 14.01.2014.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW März 2014

Die Netzbetreiber Tennet und TransnetBW haben den Dialog- und Planungsprozess für den konkreten Verlauf der großen Nord-Süd-Trasse „SuedLink“ bis auf weiteres verschoben. Die 800 Kilometer lange Stromtrasse soll von Schleswig-Holstein über Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen nach Bayern führen und bis 2022 fertig gestellt werden. Vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag und in den Eckpunkten für eine EEG-Reform vorgesehenen geringeren Ausbauziele für erneuerbare Energien wird die Notwendigkeit des Netzausbauvorhabens zum Teil in Frage gestellt. Insbesondere in Bayern sind die Pläne auf Widerstand gestoßen. Aus kommunaler Sicht zeigt die Diskussion, dass klare und verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um die Akzeptanz für die Energiewende nicht zu gefährden. Die EEG-Reform muss hierfür zügig umgesetzt werden.

Die als Gleichstromverbindung geplante SuedLink-Trasse ist eine von drei großen Netzneubauprojekten von 2.800 Kilometern Länge, die im Bundesbedarfsplangesetz Mitte 2013 festgeschrieben wurde (vgl. auch Schnellbrief Nr. 111 v. 19.06.2013). Mit 800 Kilometern Länge ist SuedLink die größte der drei neuen Strecken. Die Trassen werden als notwendig angesehen, um den im Norden produzierten Strom in den Süden zu transportieren. Laut den Übertragungsnetzbetreibern werden die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen im Jahr 2023 rund 30 Prozent ihres Jahresverbrauchs an Strom importieren müssen. Insgesamt werden im Bundesbedarfsplan 36 Ausbau- und Netzverstärkungsprojekte veranschlagt.

Der bayerische Ministerpräsident Seehofer hat die Notwendigkeit der Planungen aufgrund der geplanten EEG-Reform der Bundesregierung grundsätzlich in Frage gestellt. Er sieht die Pläne durch von der Bundesregierung vorgesehene Begrenzung der Ausbaupfade im Bereich Windkraft als überholt an. Aus Sicht der Bayern muss geschaut werden, ob die neuen Netze nicht überdimensioniert sind. Als Reaktion fordert Seehofer ein Moratorium für weitere Netzausbauvorhaben. Konkret geht es um das vom Netzbetreiber Amprion geplante zweite der drei großen Neubauprojekte, eine 450 Kilometer lange Trasse zwischen Lauchstädt und Meitingen. Die Trasse ist wie der SuedLink Teil des Bundesbedarfsplangesetzes.

### Anmerkung

Aus kommunaler Sicht bedarf es für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende klarer und verlässlicher Rahmenbedingungen, um die Akzeptanz für die Energiewende nicht nachhaltig zu gefährden. Es ist daher dringend erforderlich, dass das Tempo für die Reform des EEG weiter verfolgt wird und darin klare Aussagen über die Ausbaupfade für erneuerbare Energien getroffen werden. Der dort vorgesehene Ausbaukorridor muss mit der bundesweiten Netzausbauplanung zusammenpassen, ohne diese grundsätzlich in Frage zu stellen. Um Bürger und Kommunen besser in dem Prozess mitzunehmen, bedarf es einer frühzeitigen Beteiligung und Information der

Netzbetreiber über die gesetzlich vorgesehenen Verfahren hinaus, zu einem Zeitpunkt, in dem noch Einfluss auf den konkreten Trassenverlauf genommen werden kann.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW März 2014

## 145

### Stärkungspakt Stadtfinanzen - Konsolidierungsmaßnahmen 2013

Aus den Kommunen, nicht nur des Stärkungspaktes, kam immer wieder der Wunsch nach Veröffentlichung einer Maßnahmenliste aus den Haushaltssanierungsplänen der Stärkungspaktkommunen. Diesem Wunsch kommt die GPA NRW jetzt nach.

Die Übersicht über Konsolidierungsmaßnahmen im Stärkungspakt Stadtfinanzen enthält Daten aus 57 von 61 Stärkungspakt-Kommunen in NRW und ist auf der Homepage der GPA NRW unter [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de) unter der Rubrik „Beratung,“ abrufbar. Als Grundlagen dienten die gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltssanierungspläne (HSP) dieser Kommunen. Ausgewertet wurden die HSP für die Haushaltsjahre 2012 und 2013. Damit wird das gesamte inhaltliche Konsolidierungsspektrum der ausgewerteten Kommunen abgebildet. Die aus den HSP übernommenen 4.050 Einzelmaßnahmen wurden bereinigt um identische Maßnahmen (Redundanzen) und ggf. redaktionell angepasst. Somit verblieben 832 Maßnahmen. Die Liste umfasst Bezeichnungen und Überschriften von Maßnahmen, wie sie in den HSP der Kommunen dokumentiert sind. Sie sind teilweise auf einem sehr hohen Abstraktionsniveau angesiedelt. Häufig handelt es sich um komplexe Maßnahmenbündel und differenzierte Projekte, die mehrere Bereiche tangieren.

Die Übersicht gliedert sich nach Produktbereichen, welche wiederum in Reduzierung von Aufwendungen und in Steigerung von Erträgen untergliedert ist. Die GPA NRW beabsichtigt, die veröffentlichte Übersicht über Konsolidierungsmaßnahmen regelmäßig fortzuschreiben.

Az.: IV/1 904-15/2

Mitt. StGB NRW März 2014

## 146

### Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände

Im Januar des vergangenen Jahres wurde der O-Daten-Erlass nach der Festsetzung des GFG um die Höhe und Veränderungsraten der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände ergänzt. In diesem Jahr soll zwar keine formelle Fortschreibung des Erlasses erfolgen. Gleichwohl hat uns das Ministerium für Inneres und Kommunales das mittlerweile vorliegende Tableau zur Entwicklung der Umlagegrundlagen im Finanzplanungszeitraum zur Verfügung gestellt. Das Tableau kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > [Orientierungsdaten](#) abgerufen werden.

Az.: IV/1 900-05

Mitt. StGB NRW März 2014

### 147 **Pressemitteilung: Gründliche Prüfung des Kompromissvorschlags Inklusion**

Dank der konsequenten Haltung von Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW bezüglich der Kosten schulischer Inklusion hat die NRW-Landesregierung am gestrigen Tag ein neues Angebot unterbreitet. „Wir haben stets betont, dass wir für Gespräche, die uns einer Einigung näher bringen, offen sind. Wir werden diesen Vorschlag sowohl zügig als auch mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und dann unsere Gremien entscheiden lassen“, erklärten die Präsidenten von Landkreistag NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann), sowie von Städte- und Gemeindebund NRW, Bürgermeister Roland Schäfer (Stadt Bergkamen), heute in Düsseldorf.

Az.: IV Mitt. StGB NRW März 2014

### 148 **Pressemitteilung: Inklusion in den Schulen braucht Qualität**

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) und der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) bedauern, dass es trotz intensiver Gespräche mit der Landesregierung und den Spitzen der Regierungsfractionen bislang nicht gelungen ist, eine gemeinsame und nachhaltige Lösung zur Finanzierung der Inklusion – dem gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern – in den Schulen von Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Nachdem sich die Vorstände aller drei kommunalen Spitzenverbände mit dem abschließenden Angebot des Landes vom 18.02.2014 befasst haben, erklären der Präsident des LKT NRW, Landrat Thomas Hendele (Kreis Mettmann) und der Präsident des StGB NRW, Bürgermeister Roland Schäfer (Stadt Bergkamen): „Die kommunalen Spitzenverbände waren in den Gesprächen der vergangenen Wochen zu erheblichen Zugeständnissen bereit. Wir erkennen an, dass sich auch das Land auf die Kommunen zubewegt hat. Eine Einigung kam am Ende vor allem wegen unterschiedlicher Auffassungen zu den dauerhaften Personalkosten für die Inklusion nicht zustande. Das infolge der Rechtsetzung des Landes vehement ansteigende Finanzierungsrisiko für Integrationshelfer würde vollständig auf die Kommunen verlagert. So ist eine gute Qualität der Inklusion nicht zu erreichen.“

Auch wenn die vom Land genannten Summen auf den ersten Blick namhaft erscheinen mögen, decken sie angesichts der vom Land selbst angestrebten Zielmarke der Inklusion von 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung doch auf mittlere Sicht nur einen Bruchteil der den Kommunen entstehenden Kosten.

„Im Interesse der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, im Interesse der Eltern, der Lehrkräfte und

des unterstützenden Personals an einer landesweit guten Qualität der Inklusion ist eine stärkere Unterstützung durch das Land notwendig“, so Hendele und Schäfer. Es wäre gegenüber den betroffenen Kindern nicht vertretbar, wenn ihre individuelle Förderung an den allgemeinen Schulen hinter den Standards der Förderschulen zurückbliebe und die Inklusion und deren Qualität von der Haushaltslage der jeweiligen Kommunen abhängig gemacht würde.

Im Interesse der Eltern behinderter Kinder, die sich inklusiven Unterricht wünschen, der Lehrkräfte, die gelingendes gemeinsames Lernen umzusetzen haben, aber auch der Kommunen halten es der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW für sinnvoll, die finanziellen Auswirkungen der schulischen Inklusion und die dabei entstehenden Mehrkosten vom Verfassungsgerichtshof als unabhängiger Instanz überprüfen zu lassen.

Die Präsidenten Hendele und Schäfer betonen: „Unabhängig von der jetzigen Konfliktlage sind wir aber zu weiteren Gesprächen bereit, wenn sich das Land substantiell auf die Kommunen zubewegt“.

Az.: IV Mitt. StGB NRW März 2014

### 149 **Umfrage zum Rundfunkbeitrag**

Am 7. Februar 2014 ging die Durchführung der ökonomischen Analyse zum Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände in den stichprobenartig ausgewählten Städten, Gemeinden und Landkreisen zu Ende. Erfreulicherweise haben von den angeschriebenen 350 Kommunen etwa 70 ihre elektronischen Umfragebögen zurückgesendet. Für dieses Engagement bedankt sich der DStGB recht herzlich bei den mitwirkenden Kommunen.

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist zum 1. Januar 2013 bekanntlich eine umfassende Reform der Rundfunkfinanzierung erfolgt. Die bis dahin gerätebezogenen GEZ-Gebühren wurden durch haushalts- bzw. betriebsbezogene Rundfunkbeiträge abgelöst. Dieses Verfahren auf völlig neuer Grundlage hat in den Kommunen zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand geführt. Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden ermittelte auf der Grundlage der neuen Beitragsordnung darüber hinaus eine wesentlich höhere Kostenbelastung.

Zum Nachweis der Kostenbelastung und der Ermittlung möglicher Stellschrauben für eine Abhilfe haben die kommunalen Spitzenverbände mit dem im öffentlich-rechtlichen Rundfunk federführenden SWR ein Verfahren vereinbart, mit dem transparent und nachweisbar die Belastungssituation der Kommunen im Vergleich zur vorherigen Belastung mit der Rundfunkgebühr ermittelt werden soll. Unterstützt werden die kommunalen Spitzenverbände und die Rundfunkanstalten durch E.CA Economics GmbH, ein wirtschaftswissenschaftliches Beratungsunternehmen.

Das Institut wird nunmehr die Auswertung der Umfrage vornehmen. Die Ergebnisse und die Bewertung durch die Rundfunkanstalten sowie die kommunalen Spitzenverbände sollen bis Ende März 2014 vorliegen. (Quelle: DStGB-aktuell 0614-05)

Az.: IV/2 310-19

Mitt. StGB NRW März 2014

## **150 Wettbewerb und Netzwerk „Starke Schule“**

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und die Deutsche Bank Stiftung schreiben auch für das Jahr 2014 den Schulwettbewerb „Starke Schule“ und das dazugehörige länderübergreifende Netzwerk aus. Bewerben können sich alle zur Ausbildungsreife führenden allgemeinbildenden Schulformen der Sekundarstufe I. Der Bewerbungszeitraum ist vom 03.02.2014 bis 18.05.2014. Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter <http://www.starkeschule.de>.

Az.: IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW März 2014

## **151 Pressemitteilung: Mehrkosten schulischer Inklusion zu erstatten**

Heute hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen bei einer Sondersitzung in Düsseldorf folgenden Beschluss gefasst:

- Das Präsidium bestätigt die Positionierung der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände in den Verhandlungen mit dem Land über einen Ausgleich der mit der schulischen Inklusion verbundenen Kosten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung der Konnexität für sämtliche Investitions- und Sachkosten.
- In Bezug auf die personellen Mehrkosten fordern die kommunalen Spitzenverbände auch die Einbeziehung der Kosten für Integrationshelfer/Inklusionshelfer. Maßgebend ist der Kostenumfang, der durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz adäquat kausal verursacht wird. Zu dessen dauerhafter Finanzierung muss sich das Land verpflichten. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Revision. Das von der Landesregierung vorgeschlagene Monitoring ohne jegliche Finanzierungsverpflichtung würde das diesbezügliche Kostenrisiko vollständig auf die Kommunen übertragen.
- Sollte sich das Land hierzu nicht bis zur Sitzung des Gesamtvorstandes der kommunalen Spitzenverbände am 17.2.2014 bereit finden, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW seinen Mitgliedsstädten und -gemeinden, die Konnexitätsrelevanz des Inklusionsprozesses vom Verfassungsgerichtshof in Münster klären zu lassen.

„Wir erkennen an, dass die Landesregierung und die Mehrheitsfraktionen im Landtag den berechtigten Anliegen der Städte und Gemeinden ein Stück weit entgegengekommen sind“, erklärte der Präsident des Städte- und

Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer. „Jetzt kommt es darauf an, dass auch für die zusätzlichen Personalkosten bei Inklusion - insbesondere der Inklusionshelfer/innen - eine dauerhafte und auskömmliche Finanzierung durch das Land stattfindet. Entscheidend sei, was die Landesregierung bis zum kommenden Montag, 17.02.2014, anbiete.“

Az.: IV

Mitt. StGB NRW März 2014

## **152 Internetseite zu Kunst im öffentlichen Raum**

Mit dem durch das Land unterstützten Projekt [www.nrw-skulptur.de](http://www.nrw-skulptur.de) will das Kultursekretariat Gütersloh herausragende Werke der Kunst im öffentlichen Raum hervorheben. Auf der Internetseite sollen nach 1945 entstandene Kunstwerke im öffentlichen Raum dargestellt werden. Unter den gemeldeten Kunstwerken wählt eine Jury aus. Sie werden dann professionell fotografiert und mit beschreibenden und interpretierenden Texten zum Werk und zur Künstlerin oder zum Künstler versehen.

Nach den Mitgliedstädten des Kultursekretariats und den Großstädten soll das Projekt nun auf alle Städte und Gemeinden in NRW ausgeweitet werden. Die Teilnahme kreisangehöriger Städte und Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern ist kostenlos. Weitere Informationen finden sich im Internet unter: <http://www.kultursekretariat.de/index.php?id=309>.

Az.: IV/2 425-2

Mitt. StGB NRW März 2014

## **153 Bibliothekskonferenz 2014 zum Thema „Starke Bibliotheken“**

Am 15. Januar 2014 fand auf Einladung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW die Bibliothekskonferenz „Starke Bibliotheken“ statt. Schwerpunkte der Veranstaltung waren die Auswirkungen der Digitalisierung und weitere aktuelle Herausforderungen für das Bibliothekswesen. Die dort gehaltenen Präsentationen finden sich inzwischen auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/schule/privatschulen\\_sonstiges/oef-fentl\\_Biblio\\_Container/007\\_Publikationen.html#konferenz](http://www.brd.nrw.de/schule/privatschulen_sonstiges/oef-fentl_Biblio_Container/007_Publikationen.html#konferenz). Sie werden auch über die Seite des Verbandes der Bibliotheken unter <http://www.bibliotheken-nrw.de/aktuelles/> verfügbar gemacht werden. Seitens des Verbandes ist ein Schwerpunkt in der Zeitschrift „Pro Libris“ im 2. Quartal 2014 angekündigt.

Az.: IV/2 479

Mitt. StGB NRW März 2014

## **154 GEMA-Tarife für 2014**

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund über Tarifänderungen zum 01.01.2014 informiert. Dabei werden die Tarife für



Musiknutzungen außerhalb von Veranstaltungen (z. B. Hintergrundmusik) um 2 % angehoben. Des Weiteren informierte die GEMA über die nunmehr erreichte Einigung mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. über die Veranstaltungstarife. Einzelheiten hierzu finden sich im Internet unter:  
<https://www.gema.de/veranstaltungstarife> .

Az.: IV/2 320-12

Mitt. StGB NRW März 2014

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

155

### Partizipationspreis 2014

Noch bis zum 24. Februar 2014 läuft die Bewerbungsphase beim Preis für Online-Partizipation 2014. Unter [www.partizipationspreis.de](http://www.partizipationspreis.de) können sich Projekte aus Deutschland, Österreich und der Schweiz bewerben. Der Wettbewerb bietet vorbildlich umgesetzten Projekten aus Bund, Ländern und Kommunen eine breite Öffentlichkeit und trägt so zu einer stärkeren Förderung der Bürgerbeteiligung auf allen Ebenen bei. Teilnahmeberechtigt sind Dialoganbieter, deren Projekte folgende Bedingungen erfüllen:

- Zielgruppe sind Bürger/innen der D-A-CH-Region.
- Das Projekt muss den Austausch mit den Bürger(inne)n fördern sowie die Ergebnisse in Verwaltungsprozesse oder politische Prozesse einfließen lassen.
- Wird das Partizipationsprojekt von mehreren Akteuren durchgeführt, muss mindestens ein Projektpartner aus der Verwaltung kommen.
- Das Projekt muss derzeit laufen oder 2013 beendet worden sein.
- Das Projekt muss mindestens teilweise online durchgeführt werden oder worden sein.

Der Wettbewerb kürt zwei Preisträger, deren Projekte der wachsenden Bedeutung von Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Prozessen besonders Rechnung tragen:

- Der Jurypreis wird von einem hochkarätig besetzten Expertenkreis vergeben.
- Der Publikumspreis wird aus allen eingegangenen Bewerbungen durch Online-Wahl auf dem Beteiligungsportal Politik.de bestimmt.

Gestiftet wird der Preis für Online-Partizipation im dritten Jahr von der Zeitung Behörden Spiegel und der [init] AG für digitale Kommunikation. Ende Februar 2014 beginnt die Abstimmungsphase auf der Internetseite des Partizipationspreises. Verliehen wird die Auszeichnung auf dem Verwaltungskongress Effizienter Staat am 2. April 2014 im dbb forum Berlin. Weitere Informationen im Internet unter [www.partizipationspreis.de](http://www.partizipationspreis.de) .

Az.: I/3 085-41

Mitt. StGB NRW März 2014

156

### Nationaler IT-Gipfel 2014

Der Termin für den nächsten nationalen IT-Gipfel steht fest. Die Veranstaltung wird am 21. Oktober 2014 in Hamburg stattfinden. Zur Vorbereitung des nächsten IT-Gipfels plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein hochrangiges Treffen der zuständigen Mitglieder des neuen Bundeskabinetts mit den führenden Wirtschaftsvertretern des IT-Gipfels im März 2014. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie will unter [www.it-gipfel.de](http://www.it-gipfel.de) über die bisherigen Ergebnisse des Jahres 2013 und über den Fortgang der Arbeiten zu dem IT-Gipfel informieren.

Az.: I/3 081-00

Mitt. StGB NRW März 2014

157

### Infotag zur E-Rechnung

Am 27. März 2014 findet im Bundesinnenministerium (BMI) in Bonn eine Informationsveranstaltung zum Thema „Elektronische Rechnung in der öffentlichen Verwaltung“ statt. Diese soll den Auftakt zu einer Roadshow bilden. Fachleute aus Politik und Verwaltung erläutern, wie die elektronische Rechnung und das ZUGFeRD-Datenformat funktioniert und welche Erfahrungen zum Beispiel das Bundesverwaltungsamt (BVA) und die Bundesdruckerei bei der Umsetzung gesammelt haben.

Die Veranstaltung wird gemeinsam vom Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) und der AWW - Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. durchgeführt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Weitere Veranstaltungen sind in Hamburg, Köln, München, Berlin und Karlsruhe geplant. Der Info-Flyer zu der Veranstaltung ist im Internet herunterzuladen unter [www.ferd-net.de/upload/Einladungs-Flyer-eRechnung-Bonn.pdf](http://www.ferd-net.de/upload/Einladungs-Flyer-eRechnung-Bonn.pdf) .

Az.: I/3 085-32

Mitt. StGB NRW März 2014

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

---

158

### Pressemitteilung: Kommunen bei Sozialausgaben entlasten

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern Bundestag und Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag von CDU / CSU und SPD zugesagte Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro für das Jahr 2014 zu realisieren. Landesregierung und Landtag NRW sollten dieses Anliegen nachdrücklich unterstützen, so der gemeinsame Aufruf von Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW nach einer Sitzung des Gesamtvorstandes der drei Verbände.

„Die Koalitionspartner haben sich im Kontext zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Koalitionsvertrag festgelegt, schon vor der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro

Jahr zu beginnen. Das ist angesichts stetig steigender Sozialausgaben der Kommunen richtig und wichtig. Die Kommunen vertrauen darauf und sie sind gerade in Nordrhein-Westfalen dringend auf diese Hilfe angewiesen. Deshalb sollten die Landesregierung und der Landtag NRW die Kommunen bei dieser Forderung mit aller Kraft unterstützen“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude, Mönchengladbach, Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, und Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen.

Um die Entlastung kurzfristig zu erreichen, wäre nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände eine Erhöhung des Bundesanteils bei den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose nach dem Sozialgesetzbuch II sinnvoll. Außerdem fordern die kommunalen Spitzenverbände in NRW die Bundesregierung und den Bundestag auf, die laut Koalitionsvertrag vorgesehene finanzielle Entlastung der Kommunen durch ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) baldmöglichst zu realisieren, spätestens ab dem Jahr 2016. Ein solches Bundesteilhabegesetz soll zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich führen. Gleichzeitig sollte die Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden, so Bude, Hendele und Schäfer.

„Menschen mit wesentlichen Behinderungen müssen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Mit der Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes würde die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung erhöht und gleichzeitig eine Entlastung der Kostenträger bewirkt werden. Die Finanzierung dieser immensen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe bedarf dringend einer Mitverantwortung des Bundes. Deshalb sind auch die Landesregierung und der Landtag NRW aufgefordert, für eine zügige Umsetzung dieser für die Kommunen in NRW existenziellen finanziellen Entlastung mit Nachdruck einzutreten“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Az.: III Mitt. StGB NRW März 2014

### **159 Spitzengespräch zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Die Landesregierung hat zwei Studien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen lassen. Die erste Studie wurde vom Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (FFP) durchgeführt. Sie geht der Frage nach den Wünschen und Vorstellungen von nordrhein-westfälischen Vätern zum Thema Vereinbarkeit nach. Die zweite Studie von der Prognos AG beschäftigt sich mit der Inanspruchnahme von Elternzeit durch Väter in Nordrhein-Westfalen. Eines der wichtigsten Ergebnisse der FFP-Studie ist, dass lediglich 17 Prozent der Männer ihre Arbeitszeit reduzieren wollen. Aber selbst diese tun es nicht, weil sie es vor allem wegen des hohen Arbeitsaufkommens für nicht machbar halten.

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt die Prognos-Studie zur Inanspruchnahme des Elterngeldes von Vätern in Nordrhein-Westfalen. Nur jeder fünfte junge Vater nimmt in NRW eine Auszeit für sein Kind. Dabei beziehen nordrhein-westfälische Väter ein durchaus hohes Elterngeld. Sie erhalten durchschnittlich 1.113 Euro pro Monat und liegen damit sogar ein wenig über dem Bundesdurchschnitt.

Familienministerin Ute Schäfer will nun nordrhein-westfälische Unternehmen, Kommunen, Verbände und Organisationen zu einem Familiengipfel nach Düsseldorf einladen, um mit ihnen die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen zu diskutieren. In einer Presseerklärung machte sie deutlich, dass die „Vereinbarkeitsfrage“ dauerhaft nicht allein mit der Bereitstellung von Betreuungsplätzen und anderen Familienleistungen gelöst werden könne. Vielmehr müssten auch andere, familienfreundlichere Arbeitsbedingungen geschaffen werden – und zwar für Mütter und Väter. Man benötige einen ähnlichen Schub wie beim Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-jährige. Gute Vereinbarungskonzepte seien z. B. flexible Arbeitszeitmodelle, vollzeitnahe Teilzeit und Homeoffice.

Az.: III/ 780 Mitt. StGB NRW März 2014

### **160 Bundesgerichtshof zum Elternunterhalt bei Kontaktabbruch**

Der unter anderem für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht ausreicht.

Die Antragstellerin, die Freie Hansestadt Bremen, verlangt von dem Antragsgegner aus übergegangenem Recht Elternunterhalt. Die Eltern des 1953 geborenen Antragsgegners trennten sich 1971; ihre Ehe wurde noch im selben Jahr geschieden. Der Antragsgegner verblieb im Haushalt seiner Mutter und hatte anfangs noch einen losen Kontakt zu seinem Vater. Nach Erreichen des Abiturs im Jahr 1972 brach der Kontakt des volljährigen Sohnes zu seinem 1923 geborenen Vater ab. Dieser bestritt seinen Lebensunterhalt als Rentner aus den Erträgen einer Lebensversicherung sowie einer geringen Altersrente.

1998 errichtete er ein notarielles Testament, in dem er seine Bekannte zur Erbin einsetzte. Zudem bestimmte er, dass der Antragsgegner nur den „strengsten Pflichtteil“ erhalten solle. Erläuternd führte der Vater in dem Testament aus, dass zu seinem Sohn seit rund 27 Jahren kein Kontakt mehr bestehe. Im April 2008 verzog der Vater in eine Heimeinrichtung; er starb im Februar 2012. Die Antragstellerin nimmt den Antragsgegner im Hinblick auf die seinem Vater in der Zeit von Februar 2009 bis Januar 2012 nach dem Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen auf Zahlung eines Gesamtbetrages von 9.022,75 € in Anspruch.

Das Amtsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberlandesgericht den Antrag zurückgewiesen, weil der Anspruch auf Elternunterhalt verwirkt sei. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde. Der Bundesgerichtshof hat den Beschluss des Oberlandesgerichts auf die Rechtsbeschwerde aufgehoben, die Beschwerde zurückgewiesen und damit die amtsgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt. Der - zur Höhe unstrittige - Anspruch auf Elternunterhalt war trotz des Kontaktabbruchs zu dem volljährigen Sohn nicht nach § 1611 Abs. 1 BGB verwirkt.

Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stellt wegen der darin liegenden Verletzung der sich aus § 1618 a BGB ergebenden Pflicht zu Beistand und Rücksicht zwar regelmäßig eine Verfehlung dar. Sie führt aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung i. S. d. § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 BGB erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhalts.

Solche Umstände sind im vorliegenden Fall nicht festgestellt. Zwar mag der Vater durch sein Verhalten das familiäre Band zu seinem volljährigen Sohn aufgekländigt haben. Andererseits hat er sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes um diesen gekümmert. Er hat daher gerade in der Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive Fürsorge erforderlich ist, seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Die Errichtung des Testaments selbst stellt keine Verfehlung dar, weil der Vater insoweit lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht hat. (Quelle: BGH, Presseerklärung v. 12.02.2014)

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW März 2014

## **161 Architekturpreis für Kitas ausgelobt**

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Architektenkammer NRW loben erstmals einen Preis zur Auszeichnung gelungener Bauten von Kindertageseinrichtungen aus. Mit dem Preis sollen Träger sowie Architektinnen und Architekten prämiert werden, die sich bei der planerischen Gestaltung neuer Kindertagesstätten besonders ausgezeichnet haben.

Zur Teilnahme am „Kitapreis NRW 2014“ aufgerufen sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die in gestalterischer und pädagogischer Hinsicht vorbildliche Neu- und Umbaumaßnahmen in, an und im Umfeld von Kindertageseinrichtungen realisiert haben. Prämiert werden sollen nicht nur Neubauobjekte, sondern auch Maßnahmen an bestehenden Bauten von Kindertageseinrichtungen sowie anspruchsvolle Gestaltungen der Freiräume und des Umfeldes von Kindertageseinrichtungen, die den Bewertungskriterien der Auslobung in besonderer Weise entsprechen. Die ausgezeichneten Objekte sollen in einer Aufstellung und in einer Broschüre dokumentiert werden. Es können bis zu 20 Auszeichnungen vergeben werden. Die Preisverleihung soll im Oktober 2014 erfolgen.

Nach Mitteilung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen müssen die Objekte in Nordrhein-Westfalen liegen und im Zeitraum zwischen dem 01.08.2008 und 09.05.2014 fertig gestellt worden sein. Voraussetzung zur Teilnahme ist das Vorliegen einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 09.05.2014 unter dem Stichwort „Kita-Preis 2014“ bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen einzureichen. Der vollständige Auslobungstext kann im Internet unter [www.aknw.de](http://www.aknw.de) abgerufen werden.

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW März 2014

## **162**

### **Erlass zur Schulsozialarbeit des NRW-Innenministeriums**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Geschäftsstelle einen Erlass zum Umgang der Gemeinden mit den vom Bund bereitgestellten Mitteln für Schulsozialarbeit im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes 2011 - 2013 zugeleitet. Nachfolgend wird der Inhalt des Erlasses wiedergegeben:

„In den Jahren 2011-2013 wurden im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Mittel zur Finanzierung der Schulsozialarbeit über eine um 2,8 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 SGB II) bereitgestellt. Die Bindung dieser Mittel zur Finanzierung von Schulsozialarbeit i. S. d. Bildungs- und Teilhabepaketes ergibt sich aus dem gemeinsamen Erlass des Ministers für Arbeit, Integration und Soziales, der Ministerin für Schule und Weiterbildung und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 7. Juli 2011 (Siehe Anlage). Für die Schulsozialarbeit wurden den Kommunen in Nordrhein-Westfalen jährlich etwa 100 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Mittel für die Schulsozialarbeit in einigen Kommunen bisher nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden konnten, haben sich nun einige Fragen zum gebotenen haushaltsrechtlichen Umgang mit den Resten ergeben. Zur Klarstellung geben wir folgende Hinweise:

Die bisher (seit dem Jahr 2011) nicht verwendeten Mittel für Schulsozialarbeit i. S. d. Bildungs- und Teilhabepaketes dürfen bedarfsgerecht im Haushaltsjahr 2014 wieder veranschlagt werden. Dies gilt insbesondere auch für Kommunen in schwieriger haushaltswirtschaftlicher Lage (Haushaltssicherungs-, Nothaushalts- und Stärkungspaktkommunen).

Entsprechend kann, mit Bezug auf das Schreiben von Herrn Minister Schneider vom 17. Dezember 2013, auch mit nicht verwendeten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes verfahren werden. Im Hinblick auf die Finanzierung der Schulsozialarbeit wird sich das Land Nordrhein-Westfalen weiter beim Bund dafür einsetzen, dass hier eine dauerhaft tragfähige Lösung gefunden wird.“

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW März 2014

## 163 Sozialgericht Aachen zur Stichtagsregelung beim Betreuungsgeld

Die Stichtagsregelung, wonach Betreuungsgeld nur für Kinder geleistet wird, die nach dem 01.08.2012 geboren sind, ist rechtmäßig. Dies hat das Sozialgericht Aachen im bundesweit ersten Urteil über das zum 01.08.2013 eingeführte Betreuungsgeld entschieden (Urteil vom 17.12.2013, Az.: S 13 EG 6/13 BG). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das Sozialgericht die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Geklagt hatte der Vater eines vor dem 01.08.2012 geborenen Kindes, der sein Kind erzieht und das neue Betreuungsgeld beantragt hatte. Die beklagte Städtereion Aachen hatte den Antrag unter Hinweis auf die geltende Stichtagsregelung abgelehnt. Diese sieht vor, dass Betreuungsgeld nicht für Kinder geleistet wird, die vor dem 01.08.2012 geboren sind. Der klagende Vater meint, die Stichtagsregelung verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und verletze außerdem das Grundrecht auf Familie.

Das Sozialgericht Aachen folgte der Auffassung des Klägers nicht. Die zeitliche Anknüpfung des gesetzlichen Leistungsanspruchs an den Tag der Geburt eines Kindes sei sachlich gerechtfertigt. Sie verhindere die Unterbrechung des Bezugs von Elterngeld und Betreuungsgeld und vermeide überdies einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch erhöhte Fallzahlen bei der neu eingeführten Leistung entstehen würde. Hierbei handele es sich um eine sozial- und fiskalpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die sich innerhalb des verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums bewege.

Az.: III/2 820-3

Mitt. StGB NRW März 2014

## Wirtschaft und Verkehr

### 164 Novellierung des BImA-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Februar beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einzubringen. Das Gesetz soll wie folgt geändert werden: In § 1 Absatz 1 wird eingefügt: „Bei der Verwaltung und Verwertung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften hat sie gleichrangig sicherzustellen, dass die strukturpolitischen Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung berücksichtigt werden.“ Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Bund bei der Bewältigung der Konversionsfolgen eine regional-politische Verantwortung trägt. Ein tragfähiges Konzept, welches zum einen Lösungen für die Bewältigung der Konversionslasten bietet und zum anderen den Erhalt ökologischer Werte nachhaltig absichert, liege bislang jedoch nicht vor.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine konsensorientierte Diskussion über mögliche Nachnutzungskon-

zepte auch für naturschutzfachlich wertvolle nicht mehr militärisch genutzte Liegenschaften in Abstimmung mit den Kommunen und Gebietskörperschaften sicherzustellen, um die freiwerdenden ökologisch besonders wertvollen Flächen zu schützen und zu erhalten. Dabei sind insbesondere auch Übertragungsmöglichkeiten an die Länder, Kommunen und Gebietskörperschaften anzustreben, beispielsweise im Sinne einer Weiterführung des erfolgreichen Projektes „Nationales Naturerbe“. Insbesondere betroffene Truppenübungsplätze stellen oftmals ökologisch besonders wertvolle Gebiete dar. Die Erhaltung dieser großen zusammenhängenden Flächen bietet große Potenziale für den Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz sowie für den Tourismus und die damit im Zusammenhang stehende nachhaltige Regionalentwicklung.

Az.: III/1 155-60

Mitt. StGB NRW März 2014

### 165 Zuwendung zur Förderung der Breitbandversorgung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz fördert auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume den Ausbau der Breitbandversorgung. Diese Förderung wird auch im Jahr 2014 fortgesetzt. Hierauf weist das Ministerium jetzt besonders hin.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Derzeit fehlen noch einzelne formale Voraussetzungen, um mit der Förderung im Jahr 2014 beginnen zu können. Insbesondere wird die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), auf die sich die GAK-Breitbandförderung ab 2014 beihilferechtlich stützt, voraussichtlich erst im Sommer 2014 in Kraft treten.

Um trotzdem die Kontinuität im Fördergeschäft beizubehalten und nach in Kraft treten der AGVO unmittelbar mit der Förderung beginnen zu können, ist es hilfreich, wenn Kommunen, die 2014 eine Förderung nach GAK beantragen wollen, bereits jetzt die notwendigen Schritte wie Bedarfsermittlung und Markterkundung einleiten und Förderanträge einreichen. Weiterhin empfiehlt es sich, bei den am Ausbau mit Fördermitteln interessierten Telekommunikationsunternehmen auf Bindungsfristen bis August 2014 zu drängen.

Az.: III/1 460-44

Mitt. StGB NRW März 2014

### 166 Beispiele gesucht für Defizite in der Verkehrsinfrastruktur

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Wirtschaftsförderer bittet um die Benennung kommunaler Beispiele für Defizite in der Verkehrsinfrastruktur, welche die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen. Für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für die in NRW starken Bereiche Industrie und Logistik, ist neben Faktoren wie Flächenvorsorge oder Energiepolitik eine leistungsfähige, funktionierende Verkehrsinfrastruktur unbedingte



Voraussetzung für den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des Wohlstandes.

Wirtschaftsverkehre beginnen und enden immer in einem kommunalen Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebiet. Insofern sind die Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf die Sicherstellung einer guten regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Inzwischen zeigen die täglichen Staus auf beschädigten Straßen und für LKW gesperrte Brücken in Nordrhein-Westfalen, dass ein erheblicher Nachholbedarf bei der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur besteht.

Aufgrund dieser Probleme plant die Kommunale Wirtschaftsförderung NRW, das Thema Verkehrsinfrastruktur aus wirtschaftspolitischer Sicht mit der Landesregierung zu erörtern. Beispiele können in der StGB NRW-Geschäftsstelle an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: [Roland.Thomas@kommunen-in-nrw.de](mailto:Roland.Thomas@kommunen-in-nrw.de)

Az.: III/1 644-11

Mitt. StGB NRW März 2014

**167**

### **Tagungsdokumentation „Planung auf Konversionsflächen“**

Durch den Ende 2010 bekannt gegebenen vollständigen Abzug aller britischen Streitkräfte aus Deutschland bis 2020 und das im Herbst 2011 verkündete neue Stationierungskonzept der Bundeswehr ist die Entwicklung von militärischen Konversionsflächen wieder auf der Tagesordnung. Zugleich wird deutlich, dass es noch eine große Zahl so genannter Altfälle gibt, die auf einen Abschluss warten.

Die aktuellen Konversionsprozesse müssen dabei unter veränderten Rahmenbedingungen bewältigt werden. Der demographische und strukturelle Wandel hat den Gewerbeflächenbedarf wie auch die Nachfrage auf den regionalen Wohnungsmärkten in großen Teilen des Landes sinken lassen. Auch öffentliche Mittel stehen nicht mehr im früheren Umfang zur Verfügung.

Aufgrund ihrer Planungshoheit sind die Kommunen die zentralen Akteure der Konversion. Viele in diesen Prozessen auftretende Fragen gehören jedoch nicht zum planerischen Alltagsgeschäft. Vor diesem Hintergrund war es Ziel der vom Forum Baulandmanagement NRW gemeinsam mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ausgerichteten Arbeitstagung am 12.09.2013 in Münster, über Herausforderungen, Abläufe und Instrumente des Konversionsprozesses zu informieren und eine Plattform für den Meinungs austausch zu bieten. Die Tagungsdokumentation bietet auf der Internetseite <http://www.forum-bauland.nrw.de/publikationen/konversion.html> Kurzfassungen der einzelnen Beiträge sowie einen Überblick der diskutierten Aspekte.

Az.: III/1 155-60

Mitt. StGB NRW März 2014

**168**

### **Untersuchung zu Radfahren und Umweltschutz**

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat eine Untersuchung über die Einsparpotenziale bei einer wirksamen Radverkehrsförderung auf kommunaler Ebene durchgeführt. Damit liegen erstmals quantifizierte Aussagen zur Umweltentlastung durch eine maßgebliche Zunahme des Radverkehrsanteils in Städten vor.

Die sinnvolle und systematische Förderung des Radverkehrs hat eine Reduzierung der Kfz-Fahrleistung zur Folge. Abhängig von der Ausgangslage und den durchgeführten Szenarien ist mit Einspareffekten zwischen 3 % und 13 % zu rechnen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Verschiebung der mit dem Kraftfahrzeug absolvierten Wege hin zum Radverkehr. Die Anteile des ÖPNV beim Modal Split sowie der Wege, die zu Fuß zurückgelegt wurden, änderten sich nur geringfügig. Besonders bei für den Radverkehr schwierigem Terrain konnte das hohe Potenzial bei einer weiteren Verbreitung von Pedelecs nachgewiesen werden.

Eine verstärkte Radverkehrsförderung stellt laut Untersuchung ein wirksames Instrument dar, um die gewünschten Ziele der CO<sub>2</sub>-Minderung und Verbesserung der Luftreinhaltung zu erreichen. Für die praktische Umsetzung hervorzuheben sei das hohe Nutzen-Kosten-Verhältnis, da die Kosten für Radverkehrsprojekte als verhältnismäßig gering veranschlagt werden können. Werden die bereits heute vorhandenen Instrumente zur Stärkung des Radverkehrs eingesetzt, könnten sichtbare Umwelteffekte bewirkt werden. Weitergehenden Maßnahmen werden nochmals erhöhte Resultate zugesprochen.

Der Bericht „Radpotenziale im Stadtverkehr“ ist erschienen in Bergisch-Gladbach bei der Bundesanstalt für Straßenwesen als Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Verkehrstechnik“, Heft V 227, August 2013.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW März 2014

**169**

### **Gesetzliche Förderung von Elektroautos**

Der Bund will die Förderung von Elektroautos durch Privilegien für Fahrer von Elektroautos beim Parken und bei der Nutzung von Sonderfahrspuren regeln. Der Bundesrat hat bereits im Dezember ein Gesetz mit derselben Zielrichtung beschlossen. Die Privilegien sollen als Nutzervorteile zum Kauf von Elektroautos anregen.

Aus Sicht kommunaler Verkehrspolitik ist die Einräumung von Nutzungsvorteilen im gegenwärtigen Stadium unproblematisch. Derzeit sind ca. 6.400 Elektroautos zugelassen. In Abhängigkeit der zukünftigen Zulassungszahlen könnten die Nutzungsvorteile im Gesetz befristet werden. Das gibt die Möglichkeit zu prüfen, ob die eingeräumten Nutzungsvorteile unschädlich für den öffentlichen Verkehrsfluss sind und welchen Beitrag neue Verkehrskonzepte für die Mobilität in Städten und Gemeinden leisten können.

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW März 2014

Im Jahr 2011 gab es in Nordrhein-Westfalen 5,65 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt anhand einer aktuellen Studie mitteilt, waren davon mehr 600.000 Personen (10,8 Prozent) hochqualifiziert. Die meisten nordrhein-westfälischen Hochqualifizierten waren als Ingenieure (16,4 Prozent), Bürofachkräfte (13,6 Prozent) oder angestellte Lehrer (10,3 Prozent) tätig. Als hochqualifiziert gelten hierbei alle Beschäftigten, die ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Im regionalen Vergleich der Hochqualifiziertenquoten wiesen im Jahr 2011 die Städte Jülich (23,3 Prozent), Burscheid (22,2 Prozent) und Bonn (21,6 Prozent) die höchsten Anteile hochqualifizierter Arbeitnehmer/-innen im Land auf.

Diese und weitere Ergebnisse zur räumlichen Verteilung hochqualifizierter Arbeitnehmer in NRW hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen jetzt in der Reihe „Statistik Kompakt“ unter dem Titel „Hochqualifizierte Beschäftigte in den nordrhein-westfälischen Kommunen“ vorgestellt. Unter der Adresse [www.it.nrw.de/statistik/querschnittsveroeffentlichungen/Statistik\\_kompakt/index.html](http://www.it.nrw.de/statistik/querschnittsveroeffentlichungen/Statistik_kompakt/index.html) steht die Analyse zum kostenlosen Download bereit.

Aus den Statistiken des IT.NRW ergibt sich zudem, dass mehr als 70 Prozent der Betriebe im produzierenden Gewerbe in kreisangehörigen Städten und Gemeinden angesiedelt sind. Ausweislich der Kreisstandardzahlen 2011 von IT.NRW waren im Jahr 2011 789.502 von 1.170.672 Beschäftigten im kreisangehörigen Raum beschäftigt. Auch dies sind annähernd 70 %. Erfasst werden in dieser Statistik sogar nur Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten.

Az.: III/1 450-40

Mitt. StGB NRW März 2014

### **171 Regeln beim Verkauf ehemals militärisch genutzter Liegenschaften**

Der Bundesrat hat mit einer Entschließung die Bundesregierung dazu aufgefordert, eine Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) vorzulegen. Der Gesetzentwurf soll die Regelung enthalten, dass bei Veräußerung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch strukturpolitische Ziele der Länder und der betroffenen Kommunen gleichrangig zu berücksichtigen sind.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates über die Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vom 15. Juli 2012 ist nach wie vor nicht im Bundestag beraten worden. Die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme den Gesetzentwurf abgelehnt. Der Gesetzentwurf enthielt den aus kommunaler Sicht wichtigen und vielversprechenden Regelungsvorschlag, dass bei Veräußerung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch

strukturpolitische Ziele der Länder und der betroffenen Kommunen gleichrangig zu berücksichtigen sind.

Az.: III/1 155-60

Mitt. StGB NRW März 2014

### **172 Parksonderrechte für Paketzusteller**

Mit der Neufassung in § 35 StVO zum 1.4.2013 dürfen nur noch Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbringen (oder deren Subunternehmen) Fußgängerzonen auch außerhalb der durch die Zusatzzeichen angeordneten Zeiten benutzen, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen erforderlich ist. Ferner dürfen nur sie in einem Bereich von 10 Metern vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist.

In der amtlichen Begründung heißt es, für Pakete, Zeitungen und Zeitschriften bestehe ein so enges Zeitfenster wie bei Briefen nicht. Daher sind ihnen keine derartigen Sonderrechte mehr eingeräumt worden. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist zur Verhinderung von Missbrauch und angesichts des grundsätzlichen Ausnahmecharakters durch die sichtbare Auslage des Nachweises der Erbringung der Universaldienstleistung oder zusätzlich bei Unterbeauftragung eines Subunternehmers hinter oder an der Windschutzscheibe nachzuweisen.

Durch diese Auslagepflicht wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft begründet. Der Aufwand hierfür und die daraus gegebenenfalls sich ergebenden Kosten sind aber auch marginal einzustufen.

Az.: III/1 151-24

Mitt. StGB NRW März 2014

---

## **Bauen und Vergabe**

---

### **173 Anforderungen an eine erneute Auslegung des Bebauungsplans**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 19.07.2013 (10 D 107/11.NE) Ausführungen für die Anforderungen an eine erneute Auslegung eines Bebauungsplans gemacht. Danach muss bei der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB der Bürger in zumutbarer Weise den ausgelegten Planunterlagen entnehmen können, welche Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung vorgenommen worden sind. Schließlich unterliegt nach dieser Entscheidung die Frage, ob die Dauer der Auslegung und die Frist für Stellungnahmen bei der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfs nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt worden sind, der vollen gerichtlichen Überprüfung, da die Bestimmung der Frist eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit und keine Ermessensausübung ist.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW März 2014

Die Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW sind mit Runderlassen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) vom 23.01.2014 geändert worden. Hierbei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- Mehrjähriges Wohnraumförderungsprogramm 2014 bis 2017 (WoFP 2014 – 2017), Runderlass vom 23.01.2014 - IV.4-250-1/14,
- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) – Reintext (Runderlass des MBV vom 26.01.2006 in der Änderungsfassung des Runderlasses vom 23.01.2014 – IV.2-2010-02/14)
- Runderlass des MBWSV vom 23.01.2014 – IV.2-2010-02/14 zur Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB; Runderlass des MBV vom 26.01.2006, zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.02.2013)
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL-BestandsInvest) – Reintext (Runderlass des MBV vom 26.01.2006, IVB4-31-3/2006, in der Änderungsfassung des Runderlasses vom 23.01.2014, IV.7-31-03/2014)
- Runderlass des MBWSV vom 23.01.2014 – IV.7-31-03/2014 zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL-BestandsInvest; Runderlass des MBV vom 26.01.2006, zuletzt geändert durch Runderlass vom 01.10.2013).

Wie mit Schnellbrief Nr. 8 vom 21.01.2014 mitgeteilt, sieht das Wohnraumförderungsprogramm 2014 – wie im Jahr 2013 – ein Gesamtvolumen von 800 Mio. Euro vor. Auch die Aufteilung auf die einzelnen Förderbereiche mit 450 Mio. Euro für den Mietwohnraum, 80 Mio. Euro für den Neubau und Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, 150 Mio. Euro für Bestandsinvestitionen, 70 Mio. Euro für die Unterstützung von Maßnahmen der Quartiersentwicklung und 50 Mio. Euro für die Förderung des studentischen Wohnens ist gleich geblieben.

Anders als bisher gilt das Wohnraumförderungsprogramm nicht mehr für ein Jahr, sondern für den Zeitraum von 2014 bis 2017. Auf diese Weise sollen verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in den Wohnungsbau geschaffen werden. Wesentliche Änderungen gab es auch bei den Förderkonditionen:

- Erstmals ist die Zuweisung von Globalbudgets an die Bewilligungsbehörden möglich. Statt separater Budgets für die Bereiche Mietwohnungsförderung, Eigentumsförderung und Bestandsförderung erhalten die Bewilligungsbehörden ein Gesamtbudget und können selbst entscheiden, in welchem Umfang sie jeweils den Neubau von Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie Investitionen in den Bestand für erforderlich halten. Voraussetzung ist, dass

die Bewilligungsbehörden ein wohnungspolitisches Handlungskonzept erstellt haben.

- Durch die Anhebung der Grundpauschalen im Mietwohnungsneubau sowie die Anhebung der Bewilligungsmieten werden die Förderkonditionen erheblich verbessert. Dies soll die Akzeptanz des Förderprogramms bei Investoren erhöhen.
- Ergänzend zur üblichen Darlehensförderung ist erstmalig die Gewährung von Tilgungsnachlässen möglich. Vorgesehen ist der Einsatz von Tilgungsnachlässen in einem Umfang von 10 % der für den Neubau von Mietwohnungen bzw. die Neuschaffung von Mietwohnungen im Bestand gewährten Grundpauschale in Gemeinden mit dem Mietniveau M4. Für die Aufbereitung von Brachflächen kann ein Tilgungsnachlass in Höhe von 50 % gewährt werden, für Maßnahmen der energetischen Sanierung in Höhe von 20 %.
- Um im Rahmen der Quartiersentwicklung die Realisierung von wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen zu erleichtern, kann im Falle des Ersatzwohnungsbaus auch der Abriss von Wohnraum mit Zusatzdarlehen gefördert werden.
- Kosten des sozialplanerischen Vorlaufs bei der Erstellung von Quartierskonzepten sind ebenfalls förderfähig.

Das Wohnraumförderungsprogramm 2014, die Reintexte der Förderbestimmungen sowie die jeweiligen Änderungserlasse sind für Mitgliedskommunen des StGB NRW im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Wohnraumförderungsgesetz unter dem Verzeichnis „Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2014“ abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## 175

## Stadtentwicklungsbericht NRW 2013

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) hat den „Stadtentwicklungsbericht 2013 – Quartiere im Fokus“ herausgegeben, in dem insbesondere die Handlungsfelder der Quartiersstabilisierung und -entwicklung näher beleuchtet werden. Neben Berichten über die Erstellung von Rahmenkonzepten der integrierten Quartiersentwicklung, die neue stadtbezogene EU-Strukturförderung sowie die klimagerechte und soziale Quartierserneuerung enthält der Bericht gelungene Beispiele für kommunales Engagement und erfolgreiche Kooperationen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, die integrierte Quartiersentwicklung in dieser Wahlperiode besonders in den Blick zu nehmen. Dazu hat das MBWSV das „Rahmenkonzept integrierte Quartiersentwicklung“ erarbeitet. Mit diesem sollen die Landesressorts ihre Handlungsmöglichkeiten in den besonders benachteiligten Stadtteilen im Rahmen der Gebietskulisse der „Sozialen Stadt“ und des „Stadtumbaus“ koordinieren. Soziale und ökologische Präventionen sind dabei wichtige Grundsätze. Dieses

Rahmenkonzept wird im Stadtentwicklungsbericht 2013 näher vorgestellt.

Der Bericht kann über die Gemeinnützigen Werkstätten Neuss (Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Telefax: 02131/9234-699) unter Angabe der SB-Nr. 248 bezogen werden. Er steht ebenfalls im Broschürens-service der Internetseite des MBWSV unter [www.mbwsv.nrw.de](http://www.mbwsv.nrw.de) als pdf-Version zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

**176**

### **Leitfaden zu Wirtschaftlichkeit im kommunalen Hochbau**

Das Finanzministerium NRW und die NRW.BANK haben in Abstimmung mit dem MIK und dem MWEIMH gemeinsam mit einem Beraterkreis den Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau“ erstellt. Eine Ursache dafür, dass sich kommunale Gebäude in einem schlechten Zustand befinden, ist die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen für Instandhaltungsmaßnahmen, so dass ein Vermögenserhalt oder eine Vermögensentwicklung nicht erfolgen kann. Um entstandene Mängel zu beseitigen, sind aber Investitionen häufig unerlässlich. Gleichwohl stehen für entsprechende wertsichernde Instandhaltungsmaßnahmen, für notwendige Grundsanierungen oder für Ersatzinvestitionen die erforderlichen finanziellen Ressourcen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Um den Kommunen in dieser Situation eine methodische Hilfestellung zu geben, wurde unter Berücksichtigung des Ressourcenverbrauchs nach NKF in einer langfristigen Perspektive von 25 bis 30 Jahren eine Methodik entwickelt, um individuelle Immobilienstrategien oder unterschiedliche Beschaffungsvarianten einer Investition bei kommunalen Gebäuden miteinander zu vergleichen. Das in dem Leitfaden empfohlene Vorgehen wurde zuvor in den Städten Schwelm, Witten, Greven und Marl angewandt und so die Eignung der Methodik bestätigt.

Der Leitfaden empfiehlt bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit insbesondere die Einbeziehung von Lebenszykluskosten. So können mit dem entwickelten Instrumentarium unterschiedliche energetische Lösungen für ein Investitionsvorhaben (Standardgebäude nach EnEV, nach EnEV minus 30 % oder als 0-Energie-Gebäude) in Bezug auf die Wirkungen auf den Ressourcenverbrauch verglichen werden.

Der Leitfaden erläutert den Aufbau entsprechender Vergleiche nach dem Ressourcenverbrauchskonzept und will damit eine konkrete Hilfestellung für die Vorbereitung kommunaler Entscheidungen geben. Zunächst werden die Grundlagen dargestellt, wie eine Kommune die Analyse-methode anwenden und die gewonnenen Erkenntnisse interpretieren kann, um daran anschließend wichtige Einzelthemen und Anwendungsfelder zu behandeln. In einem Anhang 1 werden die Pilotprojekte in Schwelm und Witten zusammengefasst und in einem Anhang 2 wird die

Berechnungsmethodik an einem fiktiven Beispielfall anhand von Tabellen vorgestellt.

Aus der Kombination von immobilien- und finanzwirtschaftlichen Aspekten ist eine Analyse- und Berechnungsmethode entwickelt worden, mit der eine transparente Entscheidungsgrundlage geschaffen werden kann, welche Maßnahmen bei kommunalen Gebäuden unter wirtschaftlichen Aspekten zu bevorzugen sind. Der Leitfaden steht als Download im Internet unter <http://www.ppp.nrw.de> zur Verfügung.

Az.: II 600-60 gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

**177**

### **VG Neustadt zur Erschließungspflicht bei einer Anwohnerstraße**

Baut ein privater Erschließungsträger eine Anwohnerstraße aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht zu Ende, haben die Anlieger keinen Anspruch gegen die Kommune auf Fertigstellung der zu ihrem Wohngrundstück führenden Straße. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt mit Urteil vom 12.12.2013 entschieden. Dies gilt auch dann, wenn die Kommune für die Straße einen Straßennamen vergeben und die Straße als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesen hat (Az.: 4 K 388/13.NW).

#### *Sachverhalt*

Die Kläger sind Eigentümer eines mit einer Doppelhaus-hälfte bebauten Grundstücks, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt. Dieser weist ein insgesamt 4080 qm großes Gelände als reines Wohngebiet aus. Die Erschließung soll über eine etwa 60 Meter lange Wohnstichstraße erfolgen, die in eine bereits vorhandene öffentliche Straße einmündet. Bei Erlass des B-Plans gehörte das gesamte Gelände einem Unternehmer. Mit diesem schloss die beklagte Stadt 2001 einen Durchführungsvertrag zum B-Plan. Darin verpflichtete sich der Unternehmer (Vorhabenträger), die Erschließungsanlagen, unter anderem auch die Erschließungsstraße, bis zur Fertigstellung der Wohngebäude auf eigene Kosten herzustellen. In der Folgezeit ließ der Vorhabenträger im Baugebiet Erschließungsarbeiten durchführen und mehrere Wohngebäude errichten. Die Erschließungsstraße wurde zunächst als Baustraße ausgeführt, wegen finanzieller Schwierigkeiten des Vorhabenträgers jedoch nicht mehr fertiggestellt.

Die Kläger forderten die Beklagte mehrmals auf, die Straße ordnungsgemäß zu Ende zu bauen. Da die Beklagte dies ablehnte, erhoben die Kläger schließlich Klage. Sie meinten, die Stadt sei wegen der Erteilung der Baugenehmigung und mit Blick auf den Erlass des B-Plans verpflichtet, die geforderte Erschließung vorzunehmen. Zwar habe die Beklagte die Erschließung auf den Vorhabenträger übertragen. Da dieser aber zwischenzeitlich für die Erschließung ausgefallen sei, treffe die Beklagte als «Not-helfer» wieder ihre Erschließungspflicht. Die Grundstücke könnten immer noch nicht gefahrlos erreicht werden, deshalb habe sich die allgemeine Erschließungspflicht der Beklagten zu einer aktuellen Erschließungspflicht verdichtet. Auch habe die Beklagte die Straße als verkehrsberu-



higten Bereich ausgewiesen und damit deutlich gemacht, dass es sich bei dieser Straße um öffentlichen Verkehrsraum handele.

### Entscheidung

Das VG hat die Klage abgewiesen. Die Kläger hätten gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Fertigstellung der Erschließungsanlagen. Aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger könnten die Kläger keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten. Auch ein gesetzlicher Anspruch auf Fertigstellung der Stichstraße bestehe nicht. Die allgemeine Erschließungsaufgabe der Beklagten habe sich nicht zugunsten der Bewohner der Stichstraße zu einer strikten Erschließungspflicht verdichtet. Denn der Vorhabenträger, dem die fragliche Baugenehmigung erteilt worden sei, trage maßgeblich die Verantwortung für die Erschließungssituation beim Grundstück der Kläger. Als Rechtsnachfolger des Bauträgers müssten die Kläger dies gegen sich gelten lassen.

Aus der zwischenzeitlich erfolgten Vergabe eines Straßennamens für die fragliche Stichstraße und aus den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, die die Beklagte für diese Straße getroffen habe, lässt sich laut VG ebenfalls kein Anspruch auf Fertigstellung der Erschließungsanlagen herleiten. Die Vergabe von Straßennamen und die Zuteilung von Hausnummern stellten Organisationsmaßnahmen im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung dar. Auch Wohnanwesen, die nicht durch öffentliche Straßen erschlossen würden, könnten Straßennamen und Hausnummer zugewiesen werden.

Offen gelassen hat das VG die Frage, ob die Kläger ihr Wohngrundstück über die vorhandene Baustraße gegenwärtig gefahrlos erreichen können. Denn sollte insoweit eine konkrete Gefahr vorliegen, könne dies gegebenenfalls ein ordnungsrechtliches Einschreiten zur Gefahrenbeseitigung rechtfertigen, nicht hingegen einen allgemeinen Anspruch der Kläger auf Fertigstellung der Erschließungsanlagen. [Quelle: Verlag C.H. Beck, 24.01.2014]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

### **178**      **Forschung zu Einfamilienhausgebieten der 1950er- bis 1970er-Jahre**

Das Wohnungsbauerbe der 1950er- bis 1970er-Jahre ist ein Forschungs- und Tätigkeitsschwerpunkt der Wüstenrot Stiftung. In einer Reihe von Forschungsprojekten wurden Aufgaben und Herausforderungen im Umgang mit dem Wohnungsbestand aus dieser Zeit untersucht. Daraus wurden Handlungsoptionen für die zukünftige, nachhaltige Entwicklung sowohl von Gebieten mit überwiegender Mehrfamilienhausbebauung als auch von Ein- und Zweifamilienhausgebieten erarbeitet.

Die Weiterentwicklung der Gebiete ist eine Herausforderung für die Stadtentwicklung. Einfamilienhausgebiete sind zunehmend von Veränderungsprozessen betroffen. Soziodemographische Entwicklungen, der Strukturwandel und steigende energetische Anforderungen spielen dabei

eine Rolle. Vielfach steht ein Generationenwechsel in den Gebieten an, es sind „innere Leerstände“, ein Sanierungs- und Modernisierungstau und eine veränderte Nachfrage nach Infrastruktur zu beobachten. Neue Wohnwünsche und demographische Veränderungsprozesse führen zu einer neuen Nachfragestruktur nach Wohnraum; städtische Regionen und urbane Räume gewinnen dabei an Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Einfamilienhausbestände stellt die Kommunen vor neue Herausforderungen. Es können verschiedene Strategien der Weiterentwicklung, Instrumente sowie verschiedene Rollen der Kommune und der beteiligten Akteure unterschieden werden.

Ein neues Forschungsprojekt untersucht gezielt solche Strategien und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung von Einfamilienhausgebieten der 1950er- bis 1970er-Jahre. Das Forschungsteam des Zentrums für Nachhaltige Stadtentwicklung der Hochschule für Technik Stuttgart (HFT) recherchiert hierfür konkrete Umsetzungsbeispiele für Stadterneuerungsstrategien und -projekte in Ein- und Zweifamilienhausgebieten mit dem Ziel, bundesweit Fallbeispiele zu identifizieren und zu analysieren, bei denen bereits ein Qualifizierungs- bzw. Umbauprozess stattgefunden hat. Damit soll zu einem breit angelegten Erfahrungsaustausch beigetragen werden.

### *Suche nach Fallbeispielen*

Daher werden ambitionierte Fallbeispiele gesucht: Kern der Studie ist die Analyse, Begleitung und Auswertung ambitionierter Fallbeispiele zum Umgang mit Einfamilienhausgebieten der 1950er- bis 1970er-Jahre. Bei den Fallbeispielen kann es sich um investive und nicht investive, quartiersbezogene oder stadtweite Strategien der Erneuerung oder Transformation handeln, deren Ziel die Weiterentwicklung oder Umstrukturierung der Gebiete ist. Die Größe der Einfamilienhausgebiete, ihre regionale oder kleinräumige Lage kann dabei vielfältig sein.

Ein Netzwerk aufbauen und Erfahrungen austauschen: Es soll ein wissenschaftlich begleiteter Erfahrungsaustausch in Deutschland im Umgang mit komplexen Stadterneuerungs- und Stadtumbauprozessen in Einfamilienhausgebieten der 1950er- bis 1970er-Jahre aufgebaut sowie ein in der Praxis erprobter Strategie- und Handlungsleitfaden erstellt werden. Daraus entsteht ein Mehrwert für alle beteiligten Akteure und Fallbeispiele: Ziel des angewandten Forschungsprojektes und der Fallstudienanalyse ist es, ein umfassendes Untersuchungs-Portfolio zu generieren und zu einem breiten Erfahrungsaustausch unter allen Interessierten und Beteiligten beizutragen. Erfolgreiche Ansätze, Ideen und Strategien sollen kommuniziert werden, damit alle von diesem Austausch profitieren können.

Sie können die Untersuchung durch die Nennung geeigneter Fallstudien unterstützen und an dem Erfahrungsnetzwerk teilhaben. Infos erhalten Sie unter [www.hft-stuttgart.de/Forschung/Projekte/Projekt109.html/de](http://www.hft-stuttgart.de/Forschung/Projekte/Projekt109.html/de). Für Rückfragen können Sie sich an folgende Adresse wenden: Hochschule für Technik Stuttgart, Institut für Angewandte Forschung, Zentrum für Nachhaltige Stadtentwicklung Prof. Dr.-Ing. Christina Simon-Philipp, Josefine Korbel

(M.Eng.), Tel.: 0711-8926-2616 oder -2773,  
Fax: 0711-8926-2922  
E-Mail: [christina.simon@hft-stuttgart.de](mailto:christina.simon@hft-stuttgart.de)  
oder [josefine.korbel@hft-stuttgart.de](mailto:josefine.korbel@hft-stuttgart.de).

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW März 2014

## **179 Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Juni 2013 das neue Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG) beschlossen, das die Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Tierschutzvereinen stärkt. Das Gesetz eröffnet Tierschutzvereinen, die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt worden sind, die Möglichkeit, bereits vor dem Erlass neuer tierschutzrelevanter Vorschriften durch das Land Stellung zu nehmen, ebenso auf kommunaler Ebene im Vorfeld bestimmter Genehmigungsverfahren zur Haltung von Tieren.

Sofern die Verletzung von Tierschutzvorschriften im Raum steht, können die Vereine Klagen gegen behördliche Erlaubnisse erheben - etwa zur Kürzung von Hühnerschnäbeln oder der Schwänze von Kälbern - oder gegen erteilte Genehmigungen zum Bau neuer Stallanlagen. Gegen die Genehmigung von Tierversuchen ist eine Feststellungsklage zulässig. Damit diese Rechte ausgeübt werden können, müssen Behörden sie über bevorstehende oder laufende Rechtssetzungs- oder Genehmigungsverfahren informieren. Mit Schnellbrief vom 14.03.2013 (Nr. 50/2013) hatten wir detailliert über deren genaue Rechte informiert.

Das Ministerium hat nunmehr die Liste dieser Tierschutzvereine veröffentlicht. Diese ist im Internet unter [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) abrufbar. Sie kann aber auch von den Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliedsbereich) unter Rubrik Fachinfo & Service/ Fachgebiete/ Bauen und Vergabe/ Baugenehmigungsverfahren abgerufen werden.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW März 2014

## **180 BGH zur vergaberechtlichen Wertung von Nebenangeboten**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 07.01.2014 (X ZB 15/13) zu der aus kommunaler Sicht wichtigen Frage Stellung genommen, ob im Rahmen der vergaberechtlichen Wertung von Nebenangeboten der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium zulässig ist. Mit seinem Beschluss hat der BGH jetzt klargestellt: Ist in einem EU-weiten Vergabeverfahren der Preis alleiniges Zuschlagskriterium, dürfen Nebenangebote grundsätzlich nicht zugelassen und gewertet werden.

Der BGH hat im Ergebnis auf die Divergenzvorlage des OLG Jena (Beschluss vom 16.09.2013 – 9 Verg 3/13) hin entschieden und die in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte unterschiedlich beantwortete Rechtsfrage

(vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.03.2010 – Verg 61/09, einerseits sowie OLG Schleswig, Urteil vom 15.04.2011 – 1 Verg 10/10, andererseits) nunmehr abschließend beantwortet.

Der BGH hat unter anderem ausgeführt, dass die für Nebenangebote vorzuziehenden Mindestanforderungen im Allgemeinen nicht alle Details der Ausführung zu erfassen brauchen, sondern Spielraum für eine hinreichend große Variationsbreite in der Ausarbeitung von Alternativvorschlägen lassen und sich darauf beschränken dürfen, den Bietern, abgesehen von technischen Spezifikationen, in allgemeinerer Form den Standard und die wesentlichen Merkmale zu vermitteln, die eine Alternativausführung aufweisen muss.

Die vergaberechtskonforme Wertung von Nebenangeboten, die den vorgegebenen Mindestanforderungen genügen, ist durch Festlegung aussagekräftiger, auf den jeweiligen Auftragsgegenstand und den mit ihm zu deckenden Bedarf zugeschnittener Zuschlagskriterien zu gewährleisten, dies ermöglichen, dass Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihren technisch-funktionellen und sonstigen sachlichen Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen.

### Anmerkung:

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der BGH die seit dem Jahr 2010 offene Frage nach dem „Preis als alleiniges Zuschlagskriterium“ bei der Wertung von Nebenangeboten abschließend beantwortet. Kommunalen Vergabestellen obliegt es nunmehr, in jedem Einzelfall eine bedarfsgerechte Prüfung der in Frage kommenden Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung vorzunehmen. Die alleinige Nennung des Kriteriums „Preis“ ist mithin bei der Wertung von Nebenangeboten nicht mehr zulässig. Einer Vorlage an den EuGH bedurfte es nach Ansicht des BGH vorliegend nicht, weil die Anwendung des nationalen Rechts offenkundig nicht in Widerspruch zu den vergaberechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Unionsrechts stehe.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW März 2014

## **181 Untersuchung zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in NRW**

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung GmbH (ILS) hat im Auftrag der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in NRW untersucht und dazu jetzt den Abschlussbericht „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse: NRW-spezifische Auswertung von Indikatoren zur Raumentwicklung“ vorlegt.

Die Untersuchung knüpft an den Raumordnungsbericht 2011 des BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) an und hat die Zielsetzung, zum einen die Unterschiede der regionalen Lebensverhältnisse innerhalb NRW herauszuarbeiten und zum anderen die Situation in

NRW in den bundesweiten Kontext einzuordnen. Räumliche Muster und Entwicklungstendenzen sollen mit einem kompakten, gut lesbaren Bericht sichtbar gemacht werden.

Insgesamt werden anhand von 23 Einzelindikatoren die Bereiche Demografie, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Wohlstand, Infrastruktur und Wohnungsmarkt untersucht und ins Verhältnis zur Entwicklung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gesetzt. Darüber hinaus werden in einem zweiten Teil mit den Komponenten Bevölkerungsentwicklung, kommunale Finanzsituation, tatsächliche Erreichbarkeit und Zustand vorhandener Infrastrukturen Indikatoren untersucht, die nicht im Raumordnungsbericht 2011 zu finden sind.

Am Ende des Abschlussberichts wird der Versuch unternommen, über alle betrachteten Indikatoren hinweg Kernaussagen zu den regionalen Lebensverhältnissen in NRW zu treffen. Aufbauend auf diesen Ergebnissen wird für vier grundlegende Gebietstypen der politische und planerische Handlungsbedarf skizziert. Das Gutachten kann auf der Homepage der Staatskanzlei unter dem Link <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/> des ILS heruntergeladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## 182 Wettbewerb „10 Jahre Stadtumbau in NRW“

In diesem Jahr unterstützt die Landesregierung NRW die zielgerichtete Erneuerung und Umstrukturierung von städtischen Quartieren, vernachlässigter Bausubstanz und brachfallenden Flächen mit dem Stadtumbauprogramm seit 10 Jahren. Das Programm hat sich in NRW zu einer festen Größe der Stadterneuerung entwickelt. In mehr als 100 Stadtumbauquartieren in 60 Städten und Gemeinden wurde der Grundsatz der integrierten Quartierserneuerung konsequent weiter verfolgt.

Anlässlich dieses Jubiläums hat das MBWSV den Auszeichnungswettbewerb „10 Jahre Stadtumbau in NRW“ ausgelobt, in dem besonders vorbildliche Maßnahmen und Projekte ermittelt, prämiert und der Öffentlichkeit vorgestellt werden sollen. Gesucht werden Projekte und Maßnahmen,

- die sich mit der Umnutzung von Industrie, Gewerbe- und Einzelhandelsbrachen sowie ehemaliger Bahn- und Kasernenflächen befassen,
- in denen die funktionale und bauliche Weiterentwicklung von Innenstädten und Versorgungszentren im Mittelpunkt steht,
- die der Umstrukturierung und Erneuerung von Wohnquartieren und Wohnbeständen bis hin zum Abriss nicht mehr zukunftsfähiger Gebäude dienen.

Sonderauszeichnungen gibt es für Projekte im Umgang mit Schrottimmobilen, mit einer vorbildlichen Ausrichtung auf eine klimagerechte Stadtentwicklung, mit einer außergewöhnlich guten konzeptionellen Einbindung in übergeordnete Strukturen und Fachplanungen sowie mit einer hervorragenden Einbindung der Bevölkerung.

Bewerben können sich Städte und Gemeinden, Unternehmen, Verbände, Vereine, Stiftungen sowie Initiativen, deren Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Fördergebiet des Stadtumbau West oder einer wohnungswirtschaftlichen Maßnahme des Stadtumbaus in NRW umgesetzt werden. Bewerbungsschluss ist der 31.03.2014.

Eine Wettbewerbsjury, in der für den Städte- und Gemeindebund NRW der Vorsitzende des Ausschusses für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des StGB NRW, Herr Bürgermeister Stefan Raetz von Rheinbach Mitglied ist, trifft die Auswahl aus allen eingegangenen Bewerbungen. Im Rahmen der am 25./26.09.2016 stattfindenden Tagung „10 Jahre Stadtumbau in NRW“ werden die ausgewählten Projekte ausgezeichnet.

Mit der Organisation des Wettbewerbs und der Fachtagung sind die Stadtraumkonzept GmbH und Forum Hübner, Karsten & Partner beauftragt. Weitere Informationen finden Sie zusammen mit dem Bewerbungsbogen im Internet auf [www.stadtraumkonzept.de/stadtumbau](http://www.stadtraumkonzept.de/stadtumbau). Der pdf-Flyer zum Wettbewerb kann im Internet unter [http://www.stadtraumkonzept.de/fileadmin/Dateien\\_SRK/dokumente/O1\\_Informationsblatt\\_Wettbewerb\\_Stadtumbau.pdf](http://www.stadtraumkonzept.de/fileadmin/Dateien_SRK/dokumente/O1_Informationsblatt_Wettbewerb_Stadtumbau.pdf) abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## 183 Kommune als Bieter eines Bauauftrages

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 07.08.2013 – Az. Verg 14/13 – in einem Vergaberechtsfall folgende Entscheidung gefällt:

- Die Anmietung eines neu zu errichtenden oder zu sanierenden Gebäudes stellt einen Bauauftrag dar, wenn die Erfordernisse vom Auftraggeber aufgestellt werden.
- Öffentliche Auftraggeber (Kommunen) können sich an Ausschreibungen beteiligen, wenn sie mit der Leistung einen öffentlichen Zweck verwirklichen.
- Freiheiten nach EU-Recht können nicht durch nationales Recht beschnitten werden.

Die Kreispolizeibehörde schreibt die Neuunterbringung der Polizeiwache in Ratingen (NRW) europaweit aus. Die Stadt Ratingen beteiligt sich, kritisiert aber Details der Ausschreibung und wird schließlich nicht über eine Verschiebung des gewünschten Bezugstermins informiert. Die Vergabekammer gibt ihr Recht. Die Stadt leitet aber darüber hinaus ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan des Gebiets, in dem der Konkurrent die Polizeiwache bauen will, ein, womit dies unmöglich werden soll. Vergabestelle und Beigeladene legen Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer ein.

Zwar sind nach § 6 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen; die Rechtsprechung des EuGH hat diese Frage aber anders entschieden (Urteil vom 23.12.2009 – Rs. C-305/08, „Comisima“). Auch das nordrhein-westfälische Gemeinderecht

steht dem nicht entgegen, da die Aktivität durch einen öffentlichen Zweck gedeckt ist. Das ist bei der Ansiedlung einer Polizeiwache anzunehmen. Schließlich ist die Aktivität auch nach Wettbewerbsrecht zulässig, da die Kommune keine relevante Marktmacht hat. Jedoch hat sich die Antragstellerin durch die eingeleitete Bebauungsplanänderung für das Vergabeverfahren „disqualifiziert“.

#### Praxishinweis

Ein nicht alltäglicher Fall und eine überraschende Lösung: Dass die Polizeidienststelle ihre Polizeiwache und insbesondere deren lokale Ansiedlung einem Vergabeverfahren unterwirft, ist ebenso wenig üblich wie die Aktivität der betroffenen Kommune, die dieses Vorhaben im Vergabeverfahren gewinnen und zugleich einen Erfolg der Konkurrenz mit den Mitteln des Bauordnungsrechts verhindern will. Wichtig ist jedenfalls, dass sich öffentliche Auftraggeber als Anbieter an Ausschreibungen beteiligen dürfen, wenn dafür ein öffentliches Interesse spricht, auch wenn mitgliedstaatliche Normen dem entgegenstehen. EU-Recht bricht nationales Recht. Dass die Kommune dann zusätzlich zur vergaberechtlichen Nachprüfung den Zuschlag an den Konkurrenten durch einen Bebauungsplan auszuschließen versuchte, wird ihr vom Senat ohne nähere Begründung als „disqualifizierend“ angelastet, als ein „Trick“ außerhalb der vergaberechtlichen Spielregeln. [Quelle: IBR 2014, 101]

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 184 Wettbewerb um höchste Quoten von Recyclingpapier

Der Papieratlas-Städteettbewerb um höchste Recyclingpapierquoten, mit dem das Engagement Deutschlands Kommunen für mehr Ressourcenschutz gewürdigt wird, geht in die nächste Runde. Bereits zum siebten Mal ruft die Initiative Pro Recyclingpapier die Großstädte und größeren kreisangehörigen Städte auf, ihre Recyclingpapierquoten transparent zu machen. Die recyclingpapierfreundlichsten Städte werden dann im Herbst 2014 wieder in Berlin ausgezeichnet.

Dank des großen Engagements der Städte hat sich der Wettbewerb als feste Größe für eine nachhaltige Beschaffungspolitik in Deutschlands Kommunen etabliert. So haben sich allein im Vorjahr rund neun von zehn Großstädten an dem Wettbewerb beteiligt. Die durchschnittliche Recyclingpapierquote aller teilnehmenden Städte konnte dabei auf erstmals über 80 Prozent gesteigert werden.

Auch in diesem Jahr erfährt der Städtewettbewerb wieder breite Unterstützung durch das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt, den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie den Deutschen Städtetag, die als

Kooperationspartner das Papieratlas-Projekt begleiten. Die Schirmherrschaft hat dieses Jahr die neue Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks übernommen.

Der Papieratlas macht den ökologischen Nutzen entsprechend der jeweiligen Recyclingpapierquoten anschaulich transparent und möchte die Städte so zur Verwendung von Papier mit dem Blauen Engel in der öffentlichen Beschaffung motivieren. Ausgezeichnet werden vorbildhafte Kommunen in den Kategorien „Recyclingpapierfreundlichste Stadt“, „Aufsteiger des Jahres“ und „Mehrfachsteiger“.

Nähere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet erhältlich unter [www.papieratlas.de](http://www.papieratlas.de). Kontakt: Initiative Pro Recyclingpapier, Sönke Nissen, Telefon: 030/3150-1818-90, E-Mail: [info@papieratlas.de](mailto:info@papieratlas.de) Internet: [www.papiernetz.de](http://www.papiernetz.de).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

### 185 Verwaltungsgericht Köln zum Mindest-Restmüllvolumen

Das VG Köln hat mit Urteil vom 24.09.2013 – Az.: 14 K 795/12 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass eine Stadt bzw. Gemeinde in der Abfallentsorgungssatzung ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LAbfG NRW festlegen darf. Dabei muss sich die Stadt bzw. Gemeinde nicht an einem absoluten Minimum orientieren (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 03.12.2010 – Az.: 14 A 2651/09 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)). Es ist nach dem VG Köln rechtlich erlaubt, allgemeine Durchschnittswerte sowohl für den Ansatz des zu erwartenden Abfalls als auch für die Bereithaltung von Behältergrößen zugrunde zu legen.

Die Stadt bzw. Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Müllanfall in jedem einzelnen Haushalt zu ermitteln und diesem konkreten Müllanfall ein individuelles Behältervolumen zuzuweisen. Etwaige behälterbezogene Überkapazitäten sind nach dem VG Köln im Interesse einer möglichst einfachen und reibungslosen Funktion der öffentlichen Abfallentsorgung hinzunehmen (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 03.12.2010 – Az.: 14 A 2651/09 – abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)). Zudem hatte die beklagte Stadt in ihrer Abfallentsorgungssatzung geregelt, dass das Mindest-Restmüllvolumen von 15 l pro Person/Woche auf Antrag auf 7,5 l pro Person/Woche halbiert werden kann, wenn aufgrund konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung der Restmüllbehälter nachweisbar nicht mehr voll genutzt wird.

Az.: II/2 33-10 qu-qu

Mitt. StGB NRW März 2014

### 186 Lehrgang kommunale(r) Klima- und Flächenmanager/in

Das Umweltministerium NRW hat am 12.02.2014 20 neuen Klima- und Flächenmanagerinnen und -managern ihre Abschlusszertifikate überreicht. In der etwa 50 Stunden umfassenden Schulung wurden grundlegende Informati-



onen zur Etablierung von nachhaltigen Managementsystemen, zu den einzelnen Handlungsfeldern des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung, zum sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche sowie zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vermittelt. Den Lehrgang besuchten Teilnehmer aus Blankenheim, Bochohl, Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Euskirchen, Hagen, Herne, dem Hochsauerlandkreis, Mettmann, Borken, Mülheim a. d. Ruhr, Steinfurth sowie dem Landschaftsverband Rheinland.

Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft (BEW) und die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. (LAG 21) bieten nun vom 09.04. bis zum 22.10.2014 einen neuen zertifizierten Fortbildungslehrgang zum kommunalen Klima- und Flächenmanager/in an. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom MKULNV NRW gefördert und folgt einem Blended Learning Ansatz, einer Lernorganisation, bei der traditionelles Lernen im Unterricht und Lernen über eine internetbasierte Lernplattform kombiniert wird. In dem Lehrgang werden grundlegende Informationen zur Etablierung von nachhaltigen Managementsystemen, zu den einzelnen Handlungsfeldern des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung, zum sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche und zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vermittelt.

Der Umfang der Online-Lernmodule umfasst etwa 50 Stunden. Zielgruppe der Fortbildungsmaßnahme sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kommunen, die Aufgaben im Klimaschutz und Flächenmanagement wahrnehmen. Weitere Informationen über die Lerninhalte und die Kosten des Lehrgangs können unter der E-Mailadresse [r.osinski@bew.de](mailto:r.osinski@bew.de) eingeholt werden. Der Flyer über die Qualifizierungsmaßnahme steht Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter der Rubrik Fachinfo/Service=Fachgebiete=Umwelt, Abfall und Abwasser=Klimaschutz zum Download zur Verfügung.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## **187 Klima.Forum in Düsseldorf zur Frage effektiver Klimapolitik**

Am 30. Januar 2014 lud der KLIMA DISKURS.NRW zu einem auch bundesweit interessanten Austausch von Kommunen, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in die historische Turbinenhalle der Stadtwerke Düsseldorf AG ein. Die notwendigen tiefgreifenden Transformationen der Energie- und Klimapolitik wurden von Experten und dem Publikum kontrovers diskutiert.

Zu Beginn der Veranstaltung kritisierte die Moderatorin Judith Schulte-Loh, WDR-Journalistin, dass teilweise der Eindruck entsteht, dass in Bund und Ländern 17 verschiedene Energiewenden stattfinden. Die Veranstaltung spannte den Bogen von der Kommune über das jeweilige Bundesland bis zum Bund und der Europäischen Union als

wichtigem übergeordnetem Akteur. Viele kommunale Klimaschutzmanager sowie weitere Mitarbeiter aus Städten und Gemeinden nahmen teil.

### *Mehr Klimaschutz nötig*

Peter Knitsch, Staatssekretär im MKULNV NRW, betonte in seinem Grußwort zur Energiewende-Agenda 2020, dass mehr, nicht weniger Klimaschutz erforderlich sei. Zum Status quo betonte er, dass in NRW sowohl die meiste Energie erzeugt und verbraucht werde als auch ein Großteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen entstünde. NRW verursache nämlich 1 % der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen, während Deutschland insgesamt auf 2 bis 3 % der weltweiten Treibhausgasemissionen komme. Ein Wandel der Industrieregionen unterstützt durch verlässliche Rahmenbedingungen des Bundes sei mithin nötig.

Staatssekretär Knitsch regte u. a. eine Grenze für Treibhausgasemissionen im Immissionschutzrecht an. Daneben müsse man die Faktoren Wärme und Mobilität als Stellschrauben zur Eindämmung des Klimawandels verstärken in den Blick nehmen. Dr. Hans-Jochen Luhmann vom Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie betonte anschließend in seiner Einführung zur internationalen Klimapolitik, dass langfristig eine Balance zwischen klimaschädlichen und klimafreundlichen Industrien und Technologien gefunden werden müsse. Im Rahmen der Suffizienzpolitik müsste die Vorbildfunktion von erfolgreichen Technologien, wie der Photovoltaik, genutzt werden.

### *Generaldirektion Klimapolitik*

Im sich anschließenden Forum zur Politik gab Herr Dr. Runge-Metzger von der Generaldirektion Klimapolitik der Europäischen Kommission einen Überblick zum Emissions-Zertifikatehandel. Fakt sei, dass das Überangebot an Zertifikaten und der niedrige Preis keinerlei Investitionsanreize für Unternehmen gebe. Neben der Bekämpfung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stabilisierung des Zertifikatehandels sah er den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie insbesondere eine Senkung des Energieverbrauchs als wichtige Stellschrauben an. Bei der Energieeffizienz bestehe für sämtliche Akteure noch erhebliches Steigerungspotential. Aus Sicht der EU-Kommission besteht die künftige Herausforderung darin, eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten beim Klimawandel und einen Mix der Energieträger zu erreichen. Für den CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatehandel erwägt die Generaldirektion eine Marktstabilitätsreserve. Der Vorschlag soll im März den Umweltrat erreichen und anschließend im Europäischen Parlament ins Mitentscheidungsverfahren gehen.

### *Kommunen Vorreiter*

Über die erfolgreiche Klimapolitik in den Städten und Gemeinden berichtete Frau Raskob, Beigeordnete für Umwelt und Bauen der Stadt Essen. Dabei betonte sie die Rolle der Bürgerschaft als Partner der Kommunen vor Ort. Im Jahr 2011 hat Essen den Wettbewerb „Energieeffiziente Stadt“ der dena gewonnen und bewirbt sich nunmehr

auch für den Titel der „Grünen Hauptstadt Europas 2016.“ Zur Energie- und damit auch Kosteneffizienz sei die energetische Gebäudesanierung im Bestand der Schlüssel. Allein ihre Stadt verfüge über 80 % vor 1977 gebaute Bestandsgebäude. Diese bieten hohe Sanierungs- und Einsparpotentiale.

Ihr Fazit aus kommunaler Sicht war: Klimaschutz rechnet sich, sofern eine ausreichende Förderung durch die Europäische Union, den Bund und die Länder gewährleistet wird. Insbesondere muss der Klimaschutz vor Ort durch den Bürgermeister zur Chefsache gemacht werden und auch die Mitnahme der Bürgerschaft als „aktivierte Stadtgesellschaft“ erfolgen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## **188 EU-Kommission zur Abfallverschwendung**

Die EU-Kommission hat unter dem Titel „Generation Awake“ (Generation „Erwachen“) eine neue Phase ihrer 2011 begonnenen Kampagne gegen die Abfallverschwendung eingeleitet. „AWAKE“ zielt darauf ab, Verbraucher für die Auswirkungen ihrer Konsumgewohnheiten auf den Bestand der natürlichen Ressourcen zu sensibilisieren und die Vorteile eines veränderten Verhaltens zu verdeutlichen. Im Mittelpunkt der Kampagne steht eine „aufgefrischte“ interaktive Website in allen 24 Amtssprachen der EU, auf der Comicfiguren die ökologischen Auswirkungen der täglichen Kaufentscheidungen aufzeigen.

Trotz EU-weiter Zielvorgaben für Recycling und Erfolgen in bestimmten Bereichen sind Europas Abfälle nach wie vor eine äußerst unzureichend genutzte Ressource. Nach Schätzungen einer für die Kommission durchgeführten Studie hätte die vollständige Umsetzung der EU-Abfallgesetzgebung Einsparungen in Höhe von jährlich 72 Mrd. Euro, einen Anstieg des Jahresumsatzes in Abfallwirtschaft und -recycling um 42 Mrd. Euro und die Schaffung von mehr als 400 000 neuen Arbeitsplätzen bis zum Jahr 2020 zur Folge.

Auf der neuen Website von „Generation Awake“ können Besucher herausfinden, welchen Wert Abfälle haben können, wenn sie wiederverwendet, wiederverwertet, ausgetauscht und repariert statt weggeworfen werden und wie diese Ersparnis bewerkstelligt werden kann. Es existiert hierzu auch eine Facebook-Seite.

Die spielerisch gestaltete Kampagne vermittelt eine ernsthafte Botschaft: Abfälle enthalten häufig wertvolle Materialien, die wieder in das Wirtschaftssystem eingeführt werden können. Aufgrund der schlechten Abfallbewirtschaftung geht der Wirtschaft der Europäischen Union heute ein beträchtlicher Anteil an potenziellen Sekundärrohstoffen verloren. Im Jahr 2010 fielen in der EU insgesamt 2.520 Mio. Tonnen Abfälle an, was einem Durchschnitt von fünf Tonnen pro Einwohner und Jahr entspricht. Durch die Verringerung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen soll der europäische Bürger zu einer dynamischen Wirtschaft und einer gesunden Umwelt beitragen. Europa soll auf den Weg hin zu einer stärkeren Kreislaufwirtschaft gebracht werden.

Die Zielgruppe der Kampagne, die in alle EU-Amtssprachen übersetzt wird, sind 25- bis 40-Jährige mit einem besonderen Schwerpunkt auf in Großstadtreionen lebenden jungen Erwachsenen und Familien mit kleinen Kindern.

Seit dem Beginn der Kampagne im Oktober 2011 wurde die Website über 750.000 Mal besucht, die Videos wurden von über 4,5 Millionen Menschen angeschaut und die Facebook-Seite ([www.facebook.com/generationawake](http://www.facebook.com/generationawake)) hat fast 100.000 Fans. Zu der neuen Phase der Kampagne gehört ein Fotowettbewerb für Vorschläge, wie Abfall in eine Ressource umgewandelt werden kann. Als Hauptpreis winkt eine Reise nach Kopenhagen, der „Grünen Hauptstadt Europas“ 2014. Weitere Informationen im Internet auf der mehrsprachigen Website der Kampagne unter [www.generationawake.eu](http://www.generationawake.eu).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## **189 Landgericht Ravensburg zum Eigentum an Verpackungen**

Das Landgericht Ravensburg hat am 30. Januar 2014 als erstes Gericht in einer Grundsatzentscheidung (Az.: 4 O 260/12) entschieden, dass Systembetreibern kein Eigentum an Verpackungen und auch kein Miteigentum an den von Kommunen gesammelten Altpapiermengen erwächst. Diese Frage war seit längerer Zeit zwischen Systembetreibern und Kommunen im Streit.

Da der Wertstoff Altpapier in den vergangenen Jahren Erlöse erzielen ließ, kommt die Verwertung von kommunalem Altpapier den Bürgern zugute. Kommunen folgen hier der Verpflichtung durch das Abgabenrecht und lassen die erzielten Erlöse vollständig in die Gebührenkalkulation einfließen.

Nach mehr als 20 Jahren Mitbenutzung des kommunalen Sammelsystems forderte in dem entschiedenen Sachverhalt der marktbeherrschende Systembetreiber erstmalig die Herausgabe eines von ihm errechneten Anteils des kommunalen Altpapiers. Damit wollte er auf eigene Rechnung Verwertungserlöse erzielen. Der Landkreis verweigerte die Herausgabe. Daher klagte der Systembetreiber auf Feststellung, dass ihm ein Anteil der kommunalen Altpapier-Menge zu übergeben sei.

Das Landgericht Ravensburg hat nunmehr mit Urteil vom 30. Januar 2013 die Klage des Systembetreibers abgewiesen. Systembetreiber erlangen danach kein Eigentum an Verpackungen, die von Kommunen entsorgt werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

## **190 Photovoltaik auf Deponien**

Das Umweltministerium NRW hat eine neue Broschüre „Photovoltaik auf Deponien – technische und rechtliche Grundlagen“ veröffentlicht, die über die technischen und rechtlichen Grundlagen für die Errichtung solcher Anlagen informiert. Der Bau von Photovoltaikanlagen auf Deponien ist oftmals eine technische Herausforderung. Die Deponieoberfläche unterliegt Setzungen – Deponiekörper verdichten sich langsam und die Oberfläche sackt tiefer. Das ist vor allem dann problematisch, wenn die Setzun-

gen ungleich mäßig sind und sich zum Beispiel Mulden ausbilden. Auch vorhandene Abdichtungen dürfen nicht beschädigt werden.

Diese Faktoren erfordern spezielle Bauweisen, die in der Broschüre beschrieben werden. Zu den erforderlichen Zulassungsverfahren und vorzulegenden Antragsunterlagen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Deponie enthält die Broschüre ebenfalls hilfreiche Ausführungen.

Die Landesregierung will den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen bis 2025 auf mindestens 30 Prozent erhöhen. Dazu gehört auch der Ausbau von Solarenergie. Deponien sind als Standort besonders gut für den Betrieb von Photovoltaikanlagen geeignet: Sie bieten ausreichend große Flächen, die für andere Nutzungen nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Broschüre kann im Internet kostenlos heruntergeladen werden unter: [http://www.umwelt.nrw.de/extern/epaper/2014/photovoltaikanlagen\\_auf\\_deponien/](http://www.umwelt.nrw.de/extern/epaper/2014/photovoltaikanlagen_auf_deponien/).

Az.: II gr-gr

Mitt. StGB NRW März 2014

### **191 Klima- und Energiepaket der EU-Kommission mit Perspektive 2030**

Am 22.01.2014 hat die EU-Kommission in Brüssel ihr neues Klima- und Energiepaket vorgestellt. Verbindliches Ziel ist nur noch die Verringerung der Treibhausgase um 40 Prozent im Vergleich zu 1990. Diese ambitionierte Zielvorgabe entspricht auch den Forderungen von Bundeswirtschaftsminister Gabriel und Bundesenergieministerin Hendricks.

Ein weniger ambitioniertes Ziel von nur 35 Prozent Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie von anderen EU-Staaten und verschiedenen Kommissaren, unter anderem dem deutschen Energiekommissar Günther Oettinger, gefordert, konnte somit verhindert werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix soll bis 2030 auf 27 Prozent erhöht werden. Diese Vorgabe gilt aber nur noch für die Europäische Union als Ganzes – und nicht für jeden einzelnen Mitgliedsstaat in concreto. Zu neuen Zielen für die Energieeffizienz als drittem Element der Zieltrias aus Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Ausbau der erneuerbaren Energien will sich die EU-Kommission erst äußern, wenn die Wirkung der Energieeffizienz-Richtlinie überprüft worden ist.

Mit diesem Vorgehen verabschiedet sich Brüssel von den verbindlichen Zielen, wie sie noch im Jahr 2007 vereinbart worden sind. Die so genannte Klimaschutzformel „20-20-20“ für die Steigerungsraten bei der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz wird damit faktisch aufgegeben. Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der veränderten Position der EU-Kommission die Gefahr, dass die EU ihre starke Vorreiterrolle beim Klimaschutz verliert.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW März 2014

192

### **Verwaltungsgericht Arnsberg zur gewerblichen Sammlung**

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 09.12.2013 (Az.: 8 K 3688/12 und 8 K 3508/12 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) entschieden, dass die gewerbliche Sammlung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG unzulässig ist. Auch bei „Wohnungsentrümpelungen“ fallen nach dem VG Arnsberg regelmäßig gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen an, so das Verbot des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG eingreift, wonach u. a. gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen unzulässig sind.

Bezogen auf die außerdem angezeigte gewerbliche Sammlung von Alttextilien stellt das VG Arnsberg heraus, dass bei den Auswirkungen auf das öffentlich-rechtliche Sammlungssystem nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG das Zusammenwirken mit anderen Sammlungen zu berücksichtigen ist. Insoweit sei auch ein mehr oder weniger planloses Nebeneinander gewerblicher Sammlungen als „Zusammenwirken mit anderen Sammlungen“ zu verstehen. Insoweit habe die beklagte zuständige Behörde vorgetragen, dass insgesamt 19 Sammlungen angezeigt seien, die alle die gleichen Abfallarten zum Gegenstand hätten, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG anzunehmen sei.

Auch ein Bestandschutz nach § 18 Abs. 7 KrWG komme nach dem VG Arnsberg nicht in Betracht, weil der gewerbliche Sammler nicht den Nachweis erbracht habe, dass seine gewerbliche Sammlung bereits vor dem 01.06.2012 (Inkrafttreten des KrWG) auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) alte Fassung zulässigerweise durchgeführt worden ist. Den Schutz des § 18 Abs. 7 KrWG genießen nach dem VG Arnsberg nur diejenigen Sammlungen, die in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit dem früheren Recht durchgeführt wurden.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW März 2014

193

### **Oberverwaltungsgericht NRW zur gewerblichen Sammlung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 20.01.2014 (– Az.: 20 B 331/13 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) klargestellt, dass Alttextilien, die in einen öffentlich aufgestellten Sammelcontainer eingeworfen werden, Abfall sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Alt. 3 KrWG). Mit dem Einwurf in den Sammelcontainer werde dokumentiert, dass der Besitzer der Alttextilien die tatsächliche Sachherrschaft über diese aufgibt. Auch falle zu diesem Zeitpunkt jede weitere Zweckbestimmung bezogen auf die Alttextilien weg, weil der Besitzer keine detaillierte Kenntnis davon habe, was mit den Alttextilien geschieht. Deshalb steht nach dem OVG NRW der Entledigungswille des Besitzers zweifelsfrei im Vordergrund, weil dieser die Alttextilien „loswerden möchte“. Im Hinblick auf deutlich verschlisse-

ne, offensichtlich nicht wieder oder weiter tragbare Kleidung und Schuhe könne schließlich nicht von einer Wiederverwendung ausgegangen werden.

Weiterhin kann nach dem OVG NRW eine gewerbliche Sammlung von Alttextilien nicht nur nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG, sondern ebenso nach § 62 KrWG untersagt werden, etwa dann, wenn die Anzeige des gewerblichen Sammlers nach § 18 Abs. 2 KrWG unvollständig sei. Denn dieser habe es schließlich in der Hand genaue Angaben zu

machen, damit die zuständige Behörde das gesetzlich vorgesehene „Prüfprogramm“ durchführen könne. Kann die zuständige Behörde hiernach wegen der unvollständigen Sammlungsanzeige nicht prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sammlung (u. a. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Alttextilien; § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) sichergestellt ist, so könne die Sammlung untersagt werden.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW März 2014